

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelauer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **RM. 2,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Zerrüttung des deutschen Wirtschaftslebens . . .	113	geschäftsangestellten. — Eine gewerkschaftliche Arbeiterpartei in New York.	120
Gesetzgebung und Verwaltung. Gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens in der Gärtnerei. — Arbeitskleidung steuerfrei, Gewerkschaftsbeiträge nicht. — Wie die demokratischen Weststaaten im besetzten Deutschland hausen. — Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenunterstützung. — Erwerbslosenunterstützung bei Wohnsitzenänderung während des Krieges. — Eine ernste Mahnung an die obersteinsten Bergarbeiter. — Eine Ueberblick über Notstandsarbeiten im Reich. — Die tägliche Wagenstellung für Kohlentransport im Deutschen Reich. — Die Friedensverhandlungen und die Gewerkschaftsvertreter.	115	<b>Kongresse.</b> 20. Delegiertenversammlung des Chorsänger- und Ballettverbandes.	122
<b>Statistik und Volkswirtschaft.</b> Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben. — Frauenarbeit in England.	118	<b>Solubewegungen und Streiks.</b> Tarifbewegung im Baugewerbe. — Angestellte und Tarifverträge im Bergbau. — Die Bergarbeiter des Bezirks Halle zum Generalstreik. — Tarifausschuss der Chemigrafen und Kupferdrucker. — Tarifabschluss im Waidenburger Transportgewerbe.	124
<b>Arbeiterbewegung.</b> Rundgebungen der organisierten Bergarbeiter. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Gewerkschaftliche Organisation der Blumen-	118	<b>Arbeiterversicherung.</b> Eine Vereinigung stellvertretender Vorsitzenden der städtischen Versicherungsämter in Preußen.	127
		<b>Arbeiterausschüsse, Arbeitervertretung.</b> Bei den Arbeiterausschusswahlen in Wilhelmshaven.	127
		<b>Mitteilungen.</b> Unterstützungsvereinigung. — Gewerkschaftsverein München sucht Beamte. — Arbeitersekretär gesucht. — Gewerkschaftssekretär gesucht.	128
		<b>Literarisches.</b> Neue erschienen Bücher und Schriften. . .	128
		Hierzu: <b>Arbeiterrechtsbeilage</b> Nr. 3.	

### Die Zerrüttung des deutschen Wirtschaftslebens.

Das deutsche Wirtschaftsleben hat zurzeit einen Grad der Zerrüttung erreicht, der allen Kreisen eindringlich ans Herz legt, Einkehr zu halten, um eine vollständige Verwüstung unserer wirtschaftlichen Existenz zu vermeiden oder zu verhindern. In der Industrie sind neben den Streiks um höhere Löhne auch politische Streiks geführt worden, die ganz nutzloser Weise eine Desorganisation des Wirtschaftslebens herbeiführen mußten, ohne irgendwelche positiven Ziele haben zu können. Die Arbeitsunlust, die sich infolge der viereinhalbjährigen Entbehrungen im Kriege bei weiten Schichten der Arbeiter und der Gesamtbevölkerung bemerkbar macht, trägt ebensowenig zu einer Hebung des wirtschaftlichen Lebens unserer Bevölkerung bei. Auch der Rückgang der Arbeitsleistung, der aus der Industrie vielfach berichtet wird, und den die Industriellen unrichtigerweise auf den Uebergang vom Akkord- zum Stundenlohn zurückführen, ist ebenfalls ein Krebschaden, der an unserer Existenz zehrt. Alle diese genannten Faktoren wirken darauf ein, daß der tatsächliche Warenmangel in Deutschland nicht behoben werden kann, weil nicht gearbeitet wird.

Daß unter diesen Umständen eine Lähmung der Unternehmungslust in der Industrie eintreten kann, versteht sich am Rande. Für die Industriellen kommt ja vielfach die Schwierigkeit hinzu, keine genauen Kalkulationen für ihre Produktion aufstellen zu können, weil sie die Preisbewegungen der nächsten Monate ebensowenig wie die Bewegungen der Arbeiter voraussehen können. Im neutralen Ausland spricht man heute von einer Friedenskrise der Industrie, die darin besteht, daß die Industrie die Produktion einschränkt, weil sie trotz des Warenmangels keine Käufer findet, denn

die Abnehmer halten mit ihren Aufträgen zurück in der Erwartung eines größeren Preisalles. In Deutschland haben diese Erwägungen noch nicht die gleiche Rolle spielen können, weil bei uns der Warenmangel so akut ist, daß es nur der Rohstoffe, der Arbeitskraft und der Arbeitslust bedarf, um die Produktion in Gang zu bringen. Die Arbeitskraft wäre da, für eine Reihe von Industrien auch die Rohstoffe, wenn nur wichtige Teile der Arbeiterschaft dazu zu bringen wären, Arbeitslust und Arbeitsdisziplin wieder zu Ehren kommen zu lassen. So aber sehen wir Betriebseinschränkungen und selbst Betriebseinstellungen in ganzen Industriezweigen, wo bei richtiger Organisation und bei genügender Arbeitslust aller Beteiligten solche Arbeitseinschränkungen nicht nötig wären. Das Reichsarbeitsblatt vom Februar berichtet, daß alle Betriebszweige unserer Industrie, besonders aber die Spinnstoffgewerbe, die Metallverarbeitung und die Eisenindustrie ein übereinstimmendes Bild zeigen: das der Stagnation. Die Arbeitslorenzahlen sind von 500 000 Anfang Januar auf 900 000 Anfang Februar gestiegen. In Westfalen wurden 16 000, in der Rheinprovinz 117 000 und in Sachsen 163 000 Arbeitslose gezählt. Im besetzten linksrheinischen Gebiet ist dagegen die Arbeitslosigkeit zurückgegangen und zum Teil sogar auf ein Minimum gefallen.

Es ist gar kein Zweifel möglich, daß die Arbeitslosigkeit erheblich vermindert werden könnte. Der Bergbau braucht Arbeitskräfte in großer Zahl; wir können heute unsere Kohlenproduktion gar nicht intensiv genug gestalten. Je mehr Kohle wir fördern, je mehr schaffen wir die Möglichkeit für die weiterverarbeitende Industrie, ihren Betrieb wieder in vollem Umfange aufzunehmen und dadurch Hunderttausenden Arbeitslosen Beschäftigung zu geben. Außerdem ist die Nachfrage nach Kohlen im neutralen Ausland außerordentlich stark und

unsere Steinkohlen würden unser wertvollstes Austauschmittel gegen die Lebensmittel des neutralen Auslandes darstellen. Wie ungeheuer wichtig die Kohlenförderung für uns in diesem Moment ist, geht am besten daraus hervor, daß das ganze Lebensmittelabkommen mit der Entente hinfällig ist, wenn wir nicht durch unsere Arbeit Zahlungsmittel schaffen. Solche Zahlungsmittel stellt unser Papiergeld nicht dar, diese Scheine will das Ausland gar nicht haben, weil es mit ihnen nichts anzufangen weiß. Dagegen brauchen die neutralen Länder, in denen wir wesentliche Lebensmitteleinkäufe machen müssen, unbedingt unsere Kohle. In gleicher Weise ist der forzierte Betrieb unseres K a l i b e r g b a u e s eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, daß wir aus dem Auslande, besonders aus dem feindlichen Auslande, Lebensmittel erhalten, weil auch das feindliche Ausland mit unseren Banknoten nichts anfangen kann, sondern dafür unsere Waren braucht. Wie wichtig die Kaliproduktion für unsere eigene landwirtschaftliche Erzeugung ist, braucht hier gar nicht auseinandergelegt zu werden. In diesen beiden bergbaulichen Produktionsgebieten besteht aber immer noch Arbeitermangel, obgleich in den anderen Industriegebieten die Zahl der Arbeitslosen zunimmt. Auch die Landwirtschaft bedarf zahlreicher Arbeitskräfte, um die Frühjahrsarbeiten bestellen zu können. Sie ist in diesem Jahre besonders schlimm dran, weil ihr die russischen Kriegsgefangenen, die während des Krieges in der Landwirtschaft tätig waren, fehlen, und weil ihr nach Lage der Dinge ein Ersatz dafür durch einwandernde Arbeiter aus dem Osten nicht geboten werden kann. Soll die landwirtschaftliche Erzeugung in diesem Erntejahr nicht Schiffbruch leiden, dann ist es ein dringendes Gebot, daß arbeitslose Industriearbeiter, die von Hause aus mit den ländlichen Verhältnissen vertraut waren, schleunigst in die ländlichen Gebiete wieder zurückströmen. Die Heße, die von Spartakus und unabhängiger Seite gegen diese wiederholten Aufforderungen der Regierung gerichtet wurde, ist nicht nur deplaziert, sondern ein Verbrechen an der Arbeiterschaft; denn die Sachlage ist so, daß, wenn die Arbeiter nun nicht bald selbst Ernst machen, in unsere Produktionsverhältnisse wieder Ordnung hineinzubringen, und dazu gehört insbesondere die volle Aufnahme der landwirtschaftlichen und der bergbaulichen Produktion, dann wird in wenigen Monaten nicht die Abwanderung in die ländlichen Gebiete, sondern überhaupt die Auswanderung in fremde Länder für die deutschen Arbeiter zur Diskussion stehen. Das ist nun einmal Tatsache, daß Deutschland noch viel mehr als früher nur die eine Wahl hat, entweder Menschen oder Waren zu exportieren. Es ist daher eine Versündigung an den deutschen Arbeitern, wenn man sie davon abhält, in die heimischen Produktionsgebiete zu wandern, wo Beschäftigung für sie ist und wo sie durch ihre Arbeit die Lebenshaltung und den Beschäftigungsgrad von Hunderttausenden anderer Arbeiter unseres Landes Gewähr leisten. An Stelle dieser Abwanderung, die künstlich zurückgehalten wird, steht nachher, wenn unsere Industrie vollständig verwüstet ist, uns nichts anderes als die Auswanderung bevor.

Freilich ist es nicht nur ein Teil der Industriearbeiter, der zur Vermehrung des Chaos beiträgt. Es ist außerordentlich interessant zu beobachten, wie die berühmtesten Staatsstützen von einst nun für sich das Recht in Anspruch nehmen, das ganze wirtschaftliche und politische Leben unseres Volkes in Verwirrung zu bringen. So reklamierte kürzlich die „Deutsche Tageszeitung“ für die deutsche

Landwirtschaft das sittliche Recht, die Streikwaffe anzuwenden, um die Kriegsernährungsorganisation und die Beschlagnahme der Lebensmittel abzuschütteln. Die „Wossische Zeitung“ berichtet aus dem Amte Burbach, daß die Rindviehbesitzer sich verpflichtet haben, keine Milch mehr zu liefern, wenn der Preis nicht auf 80 Pf. erhöht wird; die Landwirte der Amtshauptmannschaft Grimma wollen den Milchstreik beginnen, wenn der Milchzwang nicht aufgehoben wird; in Württemberg und im Rössischen werden die Beamten schwer mißhandelt, die zur Revision auf die Güter und Gehöfte hinausgejagt werden. Und eine der ersten Stützen von Thron und Altar von einst, der Januschauer, erklärte in der landwirtschaftlichen Woche, daß, wenn „wir“, das heißt die Junfer, nicht vor Streiks geschützt werden, „müssen wir die Lieferungen einstellen. Mir ist es ganz gleich, ob ich als Scharfmacher verschrien werde.“ In dem gleichen Tone klang manche Rede auf der Tagung des Bundes der Landwirte aus.

Die Schrotjunfer, die im Kriege und auch während der Revolution ausschließlich Geschäfte gemacht haben, scheinen ganz und gar zu vergessen, daß wir jetzt in der Revolution leben, und daß, falls ihnen das Fell juckt, sehr leicht die Möglichkeit hergestellt werden kann, daß sie es auch gekratzt bekommen. Wir bitten sie zu beachten, daß man in dieser Zeit aus deutschen Eichen auch Galgen für die Reichen machen kann, und daß wir, so sehr wir auch für eine ruhige Entwicklung eintreten, die ersten sein würden, wenn es sich darum handeln würde, das Verbrechen der Lebensmittelverbrei unjener eigenen Landwirtschaft abzuwenden. Dieses Verbrechen an der großstädtischen Bevölkerung würden wir uns keine Woche lang gefallen lassen. Und glücklicherweise ist der maßgebende überwiegende Teil der Landwirtschaft auch vernünftig und vaterländisch genug gesinnt, um sich von derartigen verbrecherischen Aktionen gegen die Bevölkerung des eigenen Landes fernzuhalten.

Immerhin sind auch diese Fälle, in denen die destruktiven Tendenzen stark hervortreten, ernst genug, um in diesem Zusammenhang aufgeführt zu werden. Es ist die allerhöchste Zeit, daß wir überall zur Besinnung kommen und daß dafür gesorgt wird, daß die Arbeit in der Landwirtschaft wie in der Industrie in möglichst weitem Umfange wieder aufgenommen wird. Die Gewerkschaften sind und müssen unausgesetzt weiter bestrebt sein, die Industrie in Gang zu bringen und in ihrer Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmerverbänden wird fortwährend in diesem Sinne gearbeitet. Aber auch die Arbeiterräte sollten ihren Einfluß auf die Arbeiterschaft in gleicher Richtung ausüben und insbesondere dafür Sorge zu tragen suchen, daß die wilden Streiks, mögen sie politischen oder wirtschaftlichen Zielen angeblich dienen, unterbleiben, oder zum mindesten nicht den Umfang annehmen, daß sie unser wirtschaftliches Leben lahmlegen. Es ist die Pflicht aller Kreise und Einrichtungen der Arbeiterschaft, dafür zu sorgen, daß wir nicht zu Grunde gehen. Deutschland darf nicht dem Ruin entgegengebracht werden, schon aus dem einfachen Grunde, weil der Ruin Deutschlands am schlimmsten für die deutsche Arbeiterklasse ausschlagen müßte. Die deutschen Arbeiter würden in der Tat wirtschaftlichen Selbstmord begehen, wenn sie jetzt nicht mit aller Kraft dafür sorgen, daß unser Wirtschaftsleben möglichst wieder in vollem Umfange in Gang gebracht wird.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens in der Gärtnerei.

Das preussische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat eine vom 10. Februar 1919 datierte Verfügung an die preussischen Landwirtschaftskammern gerichtet, durch welche eine gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens in der Gärtnerei angebahnt werden soll. Die Verfügung erklärt einleitend:

„Um die auf dem Gebiete des gärtnerischen Lehrlingswesens bestehenden Mängel nach Möglichkeit zu beseitigen und um auf eine den Anforderungen der Gegenwart genügende praktische Ausbildung des gärtnerischen Nachwuchses alsbald hinzuwirken, sind durch die Landwirtschaftskammern im Benehmen mit den gärtnerischen Fachverbänden Einrichtungen zu treffen, die auch geeignet erscheinen, eine etwaige gesetzliche Regelung des gärtnerischen Lehrlingswesens vorzubereiten und zu erleichtern. Zu diesem Zwecke sind in allen Kammerbezirken mit möglichster Beschleunigung folgende Maßnahmen in die Wege zu leiten:

I. die Anerkennung von Lehrwirtschaften nach einheitlichen Grundsätzen sowie der Erlass allgemeiner Vorschriften für dashalten und die Ausbildung von Lehrlingen in anerkannten Lehrwirtschaften;

II. die Vermittlung von Lehrstellen;

III. die Abhaltung von praktischen Prüfungen für Gärtnerlehrlinge.

Für die Einrichtung und Durchführung der Maßnahmen sind eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt, die im wesentlichen das folgende besagen. Die Anerkennung von Gartenbaubetrieben als Lehrwirtschaften verfolgt den Zweck, die praktische Ausbildung der Gärtnerlehrlinge zu fördern. Durch Auswahl, Anerkennung und Kontrolle von Gartenbaubetrieben, die in persönlicher und sachlicher Hinsicht für die Ausbildung angehender Gärtner geeignet erscheinen, soll nach Möglichkeit die Gewähr dafür geschaffen werden, daß die Lehrlinge eine den zeitlichen Anforderungen genügende praktische Ausbildung erhalten. — Als Lehrwirtschaft kann jeder Gartenbaubetrieb anerkannt werden, dessen Inhaber nach seinen persönlichen Eigenschaften, Kenntnissen und Fähigkeiten die Gewähr dafür bietet, daß er Lehrlingen eine gründliche praktische Ausbildung und Erziehung zu vermitteln imstande und gewillt ist. Auch müssen Zustand und Art des Betriebes derart sein, daß sie die Erlangung einer allgemeinen grundlegenden Lehrlingausbildung mit Sicherheit erwarten lassen. — Die Anerkennung der Lehrwirtschaft erfolgt auf Antrag durch die Landwirtschaftskammer gemäß Vorschlag ihres Ausschusses für Gärtnerei; sie wird durch schriftliche Mitteilung an den Inhaber des betreffenden Betriebes ausgesprochen und erfolgt stets unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Ueber Entziehung einer schon erfolgten Anerkennung entscheidet der Vorstand der Landwirtschaftskammer auf Vorschlag ihres Ausschusses für Gärtnerei endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges. — Die Inhaber und Leiter anerkannter Lehrwirtschaften sind gehalten, ihre Betriebe so zu führen, wie es den Anforderungen einer Lehrwirtschaft entspricht. Sie müssen die Ausbildung der Lehrlinge entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten und der Landwirtschaftskammer namhaft zu machenden Vertreter leiten; sie

haben die Lehrlinge zur Arbeitsamkeit und guten Sitten anzuhalten, sie vor Mißhandlungen durch Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß den Lehrlingen nicht Arbeitsverrichtungen zugemutet werden, denen ihre körperlichen Kräfte nicht gewachsen sind oder die außerhalb ihrer Berufstätigkeit liegen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge im besonderen nicht herangezogen werden. Befindet sich am Orte oder in erreichbarer Nähe eine Fortbildungs-, gärtnerische Fachschule oder Landwirtschaftliche Winterschule, so ist der Lehrling zu ihrem regelmäßigen Besuch anzuhalten und ihm die hierfür erforderliche freie Zeit zu gewähren. Der Lehrherr ist verpflichtet, die von ihm ausgebildeten Lehrlinge am Schlusse der Lehrzeit zur Ablegung der von der Landwirtschaftskammer eingerichteten Gehilfenprüfung anzuhalten. Schriftlichkeit des Lehrvertrages nach einem von der Landwirtschaftskammer herausgegebenen Muster. Die Zahl der in einer anerkannten Lehrwirtschaft gehaltenen Lehrlinge muß im richtigen Verhältnis zu dem Umfange und der Art des Betriebes stehen. Ueber die höchstzulässige Zahl von Lehrlingen entscheidet die Landwirtschaftskammer auf Vorschlag ihres Ausschusses für Gärtnerei nach den hierfür aufzustellenden Grundsätzen. Die Inhaber anerkannter Lehrwirtschaften sind gehalten, diesbezüglichen Weisungen der Landwirtschaftskammer zu entsprechen und gegebenenfalls einen entsprechenden Teil der Lehrlinge zu dem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu entlassen. Den Vesauftragten des Gärtnereiausschusses bei der Landwirtschaftskammer haben die Lehrherren auf Erfordern jederzeit Auskunft über den Ausbildungsgang, die Art der Beschäftigung sowie über sämtliche den Lehrling betreffenden Fragen zu geben, auch die erforderlichen Angaben über ihre Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen zu machen und die entsprechenden Ausweise vorzulegen. — Die allgemeinen Bestimmungen über das Lehrverhältnis, den Lehrvertrag usw. lehnen sich eng an die bezüglichen Bestimmungen in der Gewerbeordnung und verweisen großenteils ausdrücklich auf diese (was um deswillen besonders bemerkenswert, weil zahlreiche Lehrbetriebe — hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Nebenbetriebe — in Betracht kommen, auf welche sonst diese Bestimmungen keine Anwendung finden). Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern. Eine Abkürzung bis auf zwei Jahre ist beim Vorliegen besonderer Umstände (z. B. Herkunft aus gärtnerischem Hause, gute Schulbildung, vorgeschrittenes Alter, Teilnahme am Kriege) zulässig. — Ueber etwaige Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der aufgestellten Grundsätze und allgemeinen Vorschriften entscheidet der Vorstand der Landwirtschaftskammer auf Vorschlag des Ausschusses für Gärtnerei.

Die Vermittlung von Lehrstellen soll durch die Landwirtschaftskammern erfolgen. Diese führen ein Verzeichnis der anerkannten Lehrwirtschaften, das Angaben über die Art der Lehrbetriebe, über Unterkunft, Verpflegung, Höhe des geforderten Lehrgeldes usw. zu enthalten hat. Wer einen Lehrling verlangt, hat einen allgemein vorgeschriebenen Fragebogen auszufüllen. Ebenso hat einen vorchriftsmäßigen Fragebogen auszufüllen, wer den Nachweis einer Lehrstelle wünscht.

Aus den Vorschriften für die Durchführung der praktischen Prüfung von Lehrlingen sei hier nur angeführt, daß der Prüfungsausschuß

Nr. 2782

Oberkommando der Verb. Armeen  
Generallstab Interalliierte  
Kommission der  
Feldbahnen der Rheinlande.

Trier, den 25. Februar 1919.

Nr. 1193. Befehl Nr. 58.

Die Interalliierte Kommission der Feldbahnen der Rheinlande verbietet die Neugründung aller Syndikate oder Berufsvereinigungen der Eisenbahner der Rhein. Nebe, soweit letztere von den verbündeten Armeen befehligt sind, welches auch immer der erklärte Zweck der Vereinigung sein mag.

Der Weiterbestand der beruflichen Vereinigung oder Zusammenschlüsse wird allein genehmigt, soweit dieselben am 11. November 1918 vorhanden waren, insofern sie sich mit der Ausführung der durch die Besatzungsstruppen getroffenen Bestimmungen, mit Wahrung der Interessen dieser Armeen und der streng regelmäßigen Abwicklung des Eisenbahndienstes betragen.

Die Eisenbahnpräsidenten und die oberen Beamten Ihrer Verwaltung sind allein befugt, das moralische und dienstliche Interesse des ihnen unterstellten Personals sämtlicher Rangstufen wahrzunehmen. Sie sind allein berechtigt, gegebenenfalls den verbündeten Militärkommissaren, denen sie unterstehen, alle geeigneten Vorschläge und Wünsche, die sie betreffen, zu unterbreiten.

Für den Präsidenten der Interalliierten  
Kommission  
der Feldbahnen der Rheinlande  
gez.: Guiry.

Im Anschluß an den vorstehenden Befehl bestimmen wir, daß uns bis spätestens 17. März 1919 alle seit dem 11. November 1918 erfolgten Neugründungen von Vereinigungen jeder Art zu melden sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß außer der Gründung von Berufs- und Fachvereinen auch die Bildung von Beamtenräten, Beamtenausschüssen usw., sowie die Neugründung von wirtschaftlichen Vereinigungen (Klein-Tierzuchtvereinen) anzuzeigen ist. Es wird alsdann geprüft werden, ob einzelne von diesen Vereinigungen trotz des Befehls bestehen bleiben können."

Obiges ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem reaktionären Auftreten der französischen Soldateska im besetzten Gebiet. Die französischen Sozialisten haben immer noch mit einigen neutralen Nachbarn die Unversfrorenheit, die Franzosen als die Erbpächter der Freiheit in der Welt anpreisen zu lassen und sich als die Helben der Demokratie aufzuspielen. Psui Teufel!

#### Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht unterm 17. März 1919 eine Verordnung, die die Erwerbslosenfürsorge-Verordnung vom 13. November 1918 in einigen wichtigen Punkten abermals abändert. Danach sind im § 1 die Verwaltungskosten zum Gesamtaufwand für Erwerbslosenfürsorge hinzuzurechnen. Im § 5 werden die Worte „während des Krieges“ ersetzt durch „seit dem 1. August 1914“. In einem neuen § 5 a wird bestimmt, daß die Wohngemeinde verpflichtet ist, den auf die Aufenthaltsgemeinde entfallenden Anteil des Vorschusses auf Unterstützung zu ersetzen. Die Anteile des Reiches und der Bun-

desstaaten werden in der Aufenthaltsgemeinde berechnet. In § 6 a wird festgesetzt, daß auch ein Teilbetrag der Unterstützung zu gewähren ist, wenn dadurch eine bedürftige Lage behoben werden kann. Als erwerbsunfähig soll angesehen werden, wer wegen einer 26 2/3 Proz. übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbsunfähigkeit Rente bezahlt erhält, sofern er nicht trotz dieser Beeinträchtigung auf Grund wirklicher Arbeitsleistung mindestens 7/8 des Ortslohnes verdient. § 8 wird dahin geändert, daß sowohl den Erwerbslosen als auch den im Haushalt desselben lebenden Familienangehörigen, die zwecks Weiterführung des Haushalts mitreisen, freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus den Mitteln der Erwerbslosenhilfe zu bewilligen ist. Auch kann diese Gemeinde eine Beihilfe zu den Kosten der Beförderung des Umzugsgutes gewähren, die die Kosten der Bahnbeförderung nicht übersteigen soll. § 8 a bestimmt: Als Wohnort ist der Ort anzusehen, in dem sich eine Person nicht bloß vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt. Dem § 9 wird hinzugefügt: Wo für einzelne Orte die vorgeschriebenen Höchstätze in einem Mißverhältnis zu den Kosten der Lebenshaltung stehen, können durch Bestimmung der Landescentralbehörden diese Höchstätze bis zum 1 1/2fachen Ortslohn, jedoch nicht über die Höchstätze der Klasse A hinaus erhöht werden. Diese Verordnung ist am 14. März 1919 in Kraft getreten.

#### Erwerbslosenunterstützung bei Wohnsitzveränderung während des Krieges.

Nach Ausführungsbestimmungen des preussischen Ministeriums des Innern ist die Unterstützungs-pflicht der derzeitigen Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde gegenüber Erwerbslosen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sowie für Kriegsteilnehmer, die vor ihrer Einziehung zum Heere an einem anderen Ort gewohnt haben, auf 4 Wochen beschränkt. Die Unterstützung ist vorzuschußweise zu leisten. Ein Ersatzanspruch an die Gemeinde des früheren Wohnorts kann aber nur bei Unterstützung von Kriegsteilnehmern geltend gemacht werden.

#### Eine ernste Mahnung an die ober-schlesischen Bergarbeiter

hat die preussische Staatsregierung durch eine Bekanntmachung vom 20. März 1919 erlassen. Nach einem Hinweis auf die überaus schwierige und ernste Lage des ober-schlesischen Steinkohlenbergbaues infolge der mehr als 50 Proz. Lohnerhöhung im November 1918 wird darin festgestellt, daß die Vorbedingung dieser Lohnerhöhung, normale Arbeitsleistungen, nicht erfüllt worden seien. Vielmehr sei die Arbeitsleistung von 1,3 Tonnen vor dem Kriege und 0,8 Tonnen im Kriege auf 0,5 und 0,4 Tonnen gesunken. Die Selbstkosten pro Tonne Kohle überstiegen heute die erzielten Einnahmen um 25 Mk., auf manchen Gruben sogar um 40 Mk. Der ober-schlesische Bergbau stehe am Rande des Zusammenbruches, der auch durch Sozialisierung nicht aufzuhalten sei. Besserung sei nur von sofortigem Wandel zu erhoffen, daß die im Oktober 1918 üblichen Leistungen wieder erzielt würden. Geschieht das nicht, so werden in kurzer Zeit Hunger und Elend über die ober-schlesischen Bergleute, ihre Frauen und Kinder hereinbrechen. Die Bergarbeiter schienen die

bestehen soll aus einem Vorsitzenden und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern, von denen möglichst die Hälfte aus dem Kreise der Arbeitnehmer (erfahrene, ältere Gehilfen oder beamtete Gärtner) zu entnehmen ist. Der Besitz eines Prüfungszeugnisses ist insofern von besonderem Wert, als Inhaber eines solchen bei der Aufnahme in höheren Gärtnerlehranstalten und Fachschulen für Garten-, Obst- und Gemüsebau zu bevorzugen sind.

\*

Die angeordneten Maßnahmen sollen, wie einleitend schon bemerkt, Vorbereitungen für eine spätere etwaige gesetzliche Regelung des ganzen Stoffes sein. Und zwar wird m. E. die reichsgesetzliche Regelung in Frage kommen. Bis zum 1. Oktober 1920 haben die Landwirtschaftskammern dem Ministerium über den Stand der Dinge Bericht zu erstatten.

Im allgemeinen darf gesagt werden, daß die erlassenen Vorschriften sich auf der Wahn und in dem Rahmen bewegen, die von den berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer schon seit geraumer Zeit empfohlen worden sind. Sie sind zwar sehr vorsichtig tastend gehalten, bedeuten aber gegenüber den bisherigen Zuständen (vgl. hierzu meinen Aufsatz im „Correspondenzblatt“ 1916, S. 92 bis 94) anerkanntswürdige Fortschritte zur Herbeiführung einer zeitgemäßen Ordnung.

An und für sich ist zu fordern, daß als selbständig ausführende Organe die unmittelbaren Berufsvertretungen einzusetzen wären. Jedoch haben diese zurzeit noch keine gesetzlichen Befugnisse. Die Gärtnereiausgänge bei den Landwirtschaftskammern schweben noch völlig in der Luft (vgl. darüber meinen Aufsatz im „Correspondenzblatt“ 1913, S. 100—102), weil das Gesetz über die Landwirtschaftskammern ihnen keine Grundlage gibt, ihre Errichtung und ihr Dasein noch ganz von dem Wohlwollen der Landwirtschaftskammern abhängt. Doch werden und können die letzteren, wenn sie der Sache wirklich und möglichst nachhaltig dienen wollen, in allen Fällen nur so verfügen, wie es von Seiten der Gärtnereiausgänge vorgeschlagen wird. Die sicherlich und wohl auch bald bevorstehende zeitgemäße Umwandlung der Landwirtschaftskammern dürfte dem Gartenbau ebenfalls die ihm zukommende zeitgemäße Vertretung bringen. Zeitgemäß selbstverständlich auch im Hinblick auf den gehörenden Einfluß der Arbeitnehmer und ihrer gewerkschaftlichen Vertretungen, die, wie aus der gegenwärtigen Verfügung hervorgeht, bereits jetzt mit herangezogen werden sollen, um sich an den vorbereitenden Schritten für eine spätere gesetzliche Regelung zu beteiligen.

Es wäre richtig gewesen, die Arbeitnehmervertretungen schon bei der Ausarbeitung der vorliegenden Verfügung heranzuziehen. Indessen mag zu gute gehalten werden, daß diese Arbeiten größtenteils vor dem 9. November ausgeführt worden sind und es im Landwirtschaftsministerium besonders schwer sein wird, sich den Anforderungen der neuen Zeit anzupassen. Der Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter hat sich bei den zuständigen Stellen entsprechend bemerkbar gemacht und seine Ansprüche bei diesen unmittelbar erhoben. Er wird mit aller Entschiedenheit darauf beharren, daß er künftighin in allen Fachfragen als berufene Vertretung gehört und zur Mitarbeit herangezogen wird. Schlimm genug, daß man regierungsseitig nicht schon von selbst dazu gekommen ist und sich die Mitarbeit erst aufdrängen läßt.

Berlin.

Otto Albrecht.

### Arbeitskleidung steuerfrei, Gewerkschaftsbeiträge nicht.

Die Generalkommission richtete am 8. März an das Preussische Finanzministerium das Ersuchen, die Steuerbehörden anzuweisen, daß von dem zu veranlagenden Einkommen der Arbeiter Abzüge in Höhe der Ausgaben für Arbeitsbekleidung und für Gewerkschaftsbeiträge zulässig sind. Der Finanzminister hat auf die Eingabe unter dem 19. März folgenden Bescheid erteilt:

„Die Mehrkosten, d. h. die über den persönlichen außerberuflichen Bedarf hinausgehenden Kosten, die den Arbeitern mit Rücksicht auf ihre besondere berufliche Tätigkeit für Arbeitskleidung zu erwachsen, sind als „Werbungskosten“ nach § 8 I des Einkommensteuergesetzes vom Hoheinkommen aus gewinnbringender Beschäftigung abzugsfähig. Die Steuerbehörden sind seitens des Finanzministers mehrfach auf angemessene Berücksichtigung dieser Abzüge hingewiesen worden, und ich darf annehmen, daß im allgemeinen hiernach verfahren wird. Sollten in Einzelfällen trotzdem für berechtigt erachtete derartige Abzüge von den Steuerbehörden nicht zugelassen werden, so steht es den Steuerpflichtigen frei, mittels der gesetzlichen Rechtsmittel die Veranlagung anzugreifen.“

Falls in irgendeinem Veranlagungsbezirk der Abzug für Arbeitskleidung allgemein versagt sein sollte, wäre mir Mitteilung hierüber erwünscht.

Nach der geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts sind dagegen die Gewerkschaftsbeiträge nicht abzugsfähig. Sie fallen nicht unter die im § 8, 1—5 des Einkommensteuergesetzes als abzugsberechtigt aufgeführten Beiträge zu den behördlichen Berufskammern, sind auch nicht nach § 8 II 3 a. a. O. zum Abzug zugelassen, weil sie dem zu ihrer Entrichtung Verpflichteten keinen klagbaren Anspruch auf bestimmte, in den Rahmen jener gesetzlichen Vorschrift fallende Vorteile gewähren und können endlich auch nicht nach § 8 I 1 als allgemeine Werbungskosten in Betracht kommen, weil sie nicht unmittelbar der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung des Quellenertrags dienen. Die gewünschte Ausdehnung der Abzugsfähigkeit auf die Gewerkschaftsbeiträge kann daher nicht vom Finanzminister im Verwaltungswege, sondern nur im Wege der Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingeführt werden. Ob das angängig ist, wird bei Gelegenheit einer Abänderung des Einkommensteuergesetzes erwogen werden.

(gez.) Dr. Südekum.

### Die die „demokratischen“ Weltstaaten im besetzten Deutschland haufen.

Im Amtsblatt der Preussischen und Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz vom 11. März 1919 wurde folgender Befehl des französischen Oberkommandos der Besatzungsarmeen veröffentlicht:

„Nr. 185. Aufhebung der Berufsvereinigungen. (Ohne Vorgang.) (Versg. 8. 3. 19. — 3. 11. a 21/17.)“

An alle im besetzten Gebiet beschäftigten Beamten und Arbeiter.

Der nachstehende Befehl Nr. 58 der Interalliierten Feldbahnkommission der Rheinlande wird zur Kenntnis mitgeteilt.

nalen Betriebe zeigt bereits, daß ein großes Bedürfnis nach Sozialisierung auf kommunaler Basis gegeben ist. Diesem Bedürfnis stellen sich bisher erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Die Sozialisierung durch die Gemeinde kann nur dann wirksam erfolgen, wenn die Gemeinde das Monopolrecht ausüben in der Lage ist. Ein solches hat aber bisher, selbst wo überwiegende öffentliche Interessen dafür sprachen, nicht bestanden. So haben z. B. die Kommunen in Preußen sich vielfach des Wegerechts bedienen müssen, um die Verkehrsmittel und die Versorgung mit Wasser, Licht und Kraft in die Hand zu bekommen. Wo solche juristischen Notbehelfe nicht gegeben waren, mußte sich also der kommunale Betrieb der Konkurrenz privater Unternehmungen aussetzen. Das bedeutete nicht bloß Verschwendung von Kräften, sondern oft eine Belastung der Gemeindefinanzen, da sich der private Betrieb in der Regel auf die Versorgung der wohlhabenderen Schichten einstellte. In den letzten Jahren hat die Kriegswirtschaft die Bedeutung der Kommunen und Kommunalverbände für die Nahrungsmittelversorgung außerordentlich gesteigert. Heute gilt es, alle diese Ansätze auszugestalten, die Hemmnisse, welche der Ausbreitung der Kommunalisierung im Wege stehen, zu beseitigen und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße, systematische, den heutigen politischen und ökonomischen Verhältnissen entsprechende Betätigung der Gemeinden auf wirtschaftlichem Gebiete zu schaffen.

Städte- und Gemeindeordnungen zu erlassen und abzuändern, ist gegenwärtig Sache der Gliedstaaten. Daher beantragt die Kommission, in einem Reichsrahmengesetz die einzelnen Gliedstaaten zur Annahme solcher Bestimmungen zu verpflichten, welche die Kommunalisierung in jeder Form ermöglichen bzw. erleichtern.

Die Sozialisierung eines Wirtschaftszweiges auf kommunaler Grundlage kann nur dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband für das betreffende Gebiet das ausschließliche Recht des Betriebes von Unternehmungen für diesen Wirtschaftszweig erhält. Der Entwurf schlägt deshalb vor, der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband dieses Recht für solche Wirtschaftszweige unbedingt zu geben, deren Betrieb auch schon heute in zahlreichen Kommunen ein ausschließlich oder überwiegend kommunaler ist. Es soll also für die in § 1 genannten acht Wirtschaftszweige die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband das Recht erhalten, auf ihrem Gebiet die Sozialisierung durchzuführen. Hierbei soll die Genehmigung irgendeiner übergeordneten Verwaltungsstelle nicht notwendig sein. Das entspricht dem Grundsatz der Autonomie, der nach dem Wunsch der Kommunalpolitiker für diejenigen Wirtschaftszweige restlos durchgeführt werden soll, deren zweckmäßige Gestaltung gemeinwirtschaftliches Interesse ist. Dabei soll jeweils das Recht des Kommunalverbandes dem der Stadt oder Gemeinde vorgehen.

Das Recht der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände nach § 1 soll ganz allgemein gewährt werden. Es soll daher den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden überlassen bleiben, ob sie es auch gegenüber solchen Unternehmungen anwenden wollen, die von ihnen konzessioniert wurden, und deren Vertragsdauer noch nicht abgelaufen ist. Es wäre ungerechtfertigt, wenn die Befugnisse der Gemeinden nach § 1 vor diesen Verträgen halt machen müßten. Das hieße diejenigen Unternehmungen, welche schon bisher aus einem Rechte der Gemeinde Vorteile gezogen haben, gegenüber solchen Unternehmungen be-

günstigen, welche dem freien Konkurrenzkampfe ausgesetzt waren.

Für die Sozialisierung selbst ist nach § 1 keine besondere Form vorgesehen. Es bleibt der Gemeinde anheimgestellt, ob sie die Unternehmungen im eigenen Betrieb führen oder durch andere betreiben lassen will. Nach wie vor soll also Konzessionierung an private Unternehmungen möglich sein. Ebenso kann die Kommune durch besondere Organe, z. B. gemeinnützige Pausengesellschaften, Konsumentenorganisationen, die Kommunalisierung durchführen. Namentlich im Falle von Ziffer 3 wird sich das vielfach empfehlen. Hierbei ist allerdings eine Veränderung des Genossenschaftsrechtes notwendig, das heute noch die Warenabgabe an Nichtmitglieder ausschließt.

Im einzelnen sei noch zu § 1 bemerkt: Bei Ziffer 3 ist im wesentlichen an die Weiterführung der Aufgaben gedacht, welche die Kommunen während des Krieges übernehmen mußten. Wenngleich die Nationalisierung, welche der Gemeinde eine monopolartige Stellung gab, wegfallen wird, so wäre doch das Bedürfnis nach einer kommunalen Regelung der Nahrungsmittelversorgung in vielen Fällen gegeben z. B. auf dem Gebiete der Milch- und Brotversorgung. Zur Durchführung dieser Aufgaben werden sich je nach der Sachlage die Gemeinden der Konsumentenorganisationen bedienen können.

Die Herstellung von Kleinwohnungen nach Ziffer 4 haben die Gemeinden bisher lediglich fördern können, insbesondere durch Unterstützung der gemeinnützigen Pausengesellschaften. Diese Förderung wird auch in Zukunft die Regel sein. Die Gemeinden sollen aber durch die Bestimmung die Möglichkeit erhalten, die Herstellung von Kleinwohnungen durch Enteignung von Bauland und Übernahme von hausgewerblichen Betrieben selbst in die Hand zu nehmen.

Ziffer 5 bis 8 entspricht den Bedürfnissen und Wünschen zahlreicher Gemeinden. Das Bestattungsweien wird vielfach schon jetzt kommunal betrieben, um eine Belastung der minderbemittelten Volksschichten zu vermeiden. Um so mehr ist monopolistischer Betrieb angezeigt, weil nur so die Einbeziehung der materiell ertragreichen Unternehmungen möglich wird.

Nach § 2 soll das Recht auf ausschließlichen Gewerbebetrieb den Gemeinden ganz allgemein für solche Wirtschaftszweige verliehen werden, die vorwiegend für lokale Zwecke arbeiten. Es soll danach die Gemeinde also nicht die Möglichkeit haben, Unternehmungen zu enteignen, welche der Gemeinde gegenüber Exportunternehmungen sind wie z. B. Spinnereien, Eisenwerke, Möbelfabriken usw. Die Ausübung des Rechts nach § 2 wird an die Genehmigung der Landescentralbehörde geknüpft, um ein einheitliches Vorgehen zu erzielen und zu weitgehende Beschlüsse der Gemeinden zu verhindern, welche ihre Kräfte übersteigen oder eine Störung des Wirtschaftslebens bedeuten könnten.

Besonders wichtig für die Ausdehnung des kommunalen Betriebes ist die Schaffung von Gemeindeverbänden, deren Bildung auch nach dem bisherigen Rechtszustande möglich war. Doch konnten diese Verbände nur mit Zustimmung aller Beteiligten zustande kommen. Infolgedessen war ein gemeinsames Vorgehen, namentlich im Industriegebiet, oft schwer zu erzielen, da häufig wichtige kommunale Unternehmungen durch passiven Widerstand der Landgemeinden behindert oder finanziell schwer belastet wurden. Daher soll die Bildung von Verbänden auch gegen den Willen beteiligter Gemeinden ange-

Größe des drohenden Unglücks noch nicht zu erkennen. Jeder Tag Winderleistung treibe die Gruben dem Ruin näher. Es sei die unabwiesbare Pflicht eines jeden Bergarbeiters seiner Teil zur Erfüllung dieser Aufgabe, dem Ruin zu steuern, beizutragen.

**Eine Uebersicht über Notstandsarbeiten im Reiche,** für die Uebersteuerungszuschüsse bewilligt sind, veröffentlicht, abichtlich mit dem 15. Januar d. J. die „Wirtsch. Demobilisierung“. Danach handelt es sich um 31 Fälle in deren die Normallohn auf 1 299 731 M. geschätzt sind, während die Gesamtlohn insgesamt 2 238 423 M. betragen. Die Uebersteuerung macht etwa 941 000 M. aus. Davon übernahm das Reich durch Zuschüsse 383 365 M. und 293 354 M. wurden von der Staatskasse gezahlt.

#### Die tägliche Wagenauffstellung für Kohlentransport im Deutschen Reich,

die während des Krieges im Durchschnitt 50 000 Waggon betrug, ist zurückgegangen am 2. 10. 18 auf 44 536, am 2. 11. 18 auf 34 576, am 2. 12. 18 auf 29 535, am 2. 1. 19 auf 28 614 und am 2. 2. 19 auf 31 655 Waggon.

#### Die Friedensverhandlungen und die Gewerkschaftsvertreter.

Als Sachverständige zu den Friedensverhandlungen hat die deutsche Regierung der Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften gegen den Generalsekretär der deutschen Gewerksvereine Hartmann, und den Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften, Siegerwald, ernannt.

### Statistik und Volkswirtschaft.

#### Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben.

Die Sozialisierungskommission hat am 19. März der Reichsregierung folgenden Entwurf eines Rahmengesetzes für die Sozialisierung von Wirtschaftsbetrieben durch die Gemeinden unterbreitet:

Die Städte- und Gemeindeordnungen im Deutschen Reich müssen folgende Bestimmungen enthalten:

§ 1. Städte und Gemeinden, sowie Verbände von diesen (§ 3) haben das Recht alle oder einzelne Unternehmungen nachstehender Wirtschaftszweige, sofern sie im Privatbesitz stehen, zu übernehmen und zu betreiben bzw. betreiben zu lassen:

1. Verkehrsunternehmungen für das Gemeindegebiet.
2. Unternehmungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht und Kraft.
3. Erzeugung, Beschaffung und Lagerung, Verarbeitung und Vertrieb von Nahrungs- und Genussmitteln.
4. Herstellung von Kleinwohnungen,
5. Anschlagwerken,
6. Gemerksmäßige Stellenvermittlung im Sinne des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910,
7. Apotheken,
8. Besatzungsweihen.

§ 2. Die Gemeinden dürfen das in § 1 genannte Recht auch für andere private Unternehmungen, die vorwiegend für lokale Zwecke arbeiten, in Anspruch nehmen.

Nr. 18

§ 3. Städte und Gemeinden können sich zum Betrieb der in §§ 1 und 2 genannten Unternehmungen zu Verbänden zusammenschließen. Sind die Beteiligten nicht einverstanden, so kann auf Antrag einer oder mehrerer Gemeinden, welche mindestens die Hälfte der Gesamtbevölkerung sämtlicher beteiligter Gemeinden umfassen, oder auf Antrag der Kommunalaufsichtsbehörde der Zusammenschluß von der zuständigen Verwaltungsbeschlußbehörde angeordnet werden. Gegen deren Entscheidung steht das Verwaltungsstreitverfahren offen. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über Wahl und Geschäftsordnung der Verbände trifft die Landesgesetzgebung.

§ 4. Das Recht auf ausschließlichen Betrieb von Wirtschaftszweigen oder die Uebernahme einzelner Unternehmungen nach § 2 wird auf Antrag der Stadt oder Gemeinde bzw. des Verbandes von der Landescentralbehörde erteilt und kann nur verweigert werden, wenn wesentliche gemeinwirtschaftliche Interessen dadurch benachteiligt werden. Die Entscheidung der Landescentralbehörde kann in einem Revisionsverfahren angefochten werden. Näheres hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.

§ 5. Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten zur Durchführung von Beschlüssen, welche den ausschließlichen Betrieb aller oder einzelner Unternehmungen eines Wirtschaftszweiges bezwecken, auf ihrem Gebiet das Recht der Enteignung gegen Entschädigung. Bis zum Erlaß eines Reichsenteignungsgesetzes zum Zwecke der Sozialisierung sollen beim Enteignungsverfahren folgende Grundzüge zur Anwendung kommen:

1. Die Enteignung erfolgt nach dem gemeinen Wert; die durch die besonderen Verhältnisse der Kriegswirtschaft (z. B. Wohnungsmangel) bedingte Wertsteigerung bleibt hierbei außer Betracht.

2. Bei der Festsetzung der Entschädigungssumme ist der Geldwert von Vorteilen, die dem Enteigneten bei der Enteignung erwachsen, auf die Entschädigungssumme aufzurechnen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen wird durch das Bestehen von Verträgen zwischen Gemeinden und Unternehmungen bezüglich Uebernahme letzterer nicht berührt. Das Recht zur Enteignung erstreckt sich auch auf solche Sachen, welche nicht Bestandteil oder Zubehör eines Grundstückes, jedoch zum Betrieb unentbehrlich sind.

§ 6. Die während des Krieges ergangenen Bestimmungen zur öffentlichen Bewirtschaftung der Lebensmittel werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 7. Die erforderlichen Landesausführungsgesetze sollen spätestens bis zum 1. . . . . 1919 ergehen. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, ob und in welcher Form ein nach diesem Gesetz der Gemeinden oder Gemeindeverbänden zustehendes ausschließliches Recht vom Bundesstaat selbst ausgeübt werden soll.

#### Begründung.

Schon in ihrem Arbeitsplan hat die Sozialisierungskommission zum Ausdruck gebracht, daß sie unter Sozialisierung nicht Verstaatlichung, überhaupt nicht eine bestimmte Form versteht, in welche der privat-kapitalistische Betrieb übergeführt werden muß. Die Methode der Sozialisierung wird sich nach der Eigenart des Gewerbezweiges und nach der Marktlage richten müssen, in welche er eingestellt ist. Die bisherige reiche Entwicklung der kommun-

Räte zu verfügen und die ebenfalls in Wilmars vereinbarte Dienstanzweisung für die Räte in Kraft zu setzen. In der Schaffung von Bezirks-, Landes- und Reichsräten, der Verstaatlichung des Kohlen Syndikats und der Errichtung eines sachverständigen Rates für die Kohlenwirtschaft erblickt die Konferenz den ersten Schritt zur Sozialisierung des Bergbaues. Sie fordert daher die alsbaldige Einsetzung dieser Körperschaften. Die an die Arbeiterschaft beratenden Aufgaben in der nächsten Zeit sind von ungeahnter Tragweite für die Zukunft. Nur durch restlose Erfassung jedes einzelnen in der gewerkschaftlichen Organisation und durch eine ruhige, klare und zielbewusste Taktik werden nur die Erfolge gesichert, die die gesamte Arbeiterschaft von der Revolution erhofft. Darum fordert die Konferenz sämtliche Berufsgruppen auf, sich der gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen, denn sozialisieren heißt organisieren."

Von dem Vertreter Mathias Herrmanns aus Essen wurde eine bolschewistisch-spartakistische Entschließung eingebracht und eingehend begründet. Diese wurde trotzdem mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde folgende Entschließung gegen die Bolschewistencentrale, genannt Neunerkommission, in welcher der russische Regierungsvertreter Dr. Marchlewski alias Karsti als journalistischer und volkswirtschaftlicher Verrat sein Unwesen treibt, mit allen gegen zwei Stimmen angenommen:

Die heutige Konferenz der Arbeiterausschüsse und der Betriebsräte des Ruhrreviers kann die sogenannte Neunerkommission nicht mehr anerkennen. Sie beauftragt die Vorstände der Bergarbeiterorganisationen, mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß die notwendigen Schritte zur Sozialisierung unternommen werden. Sie fordert alle Belegschaften auf, nicht mehr an den von der Essener Neunerkommission einberufenen Konferenzen teilzunehmen. Verbandmitglieder, die sich an solchen Konferenzen beteiligen, stellen sich damit außerhalb des Verbandes."

Ferner gelangte ein Antrag Gzistowski-Hamm zur Annahme, wonach ab 1. April 1919 die 7½-, ab 1. Januar 1920 die 7- und ab 1. Januar 1921 die 6stündige Schichtzeit für jeden unterirdisch beschäftigten Arbeiter eingeführt werden soll. Die Verbandsführer Sachse und Husemann machten vorgehend geltend, daß die Schichtzeitfrage schon mit Rücksicht auf die Wettbewerbsfähigkeit von allen bergbautreibenden Ländern möglichst einheitlich geregelt werden müsse. Wenn ein einzelnes Land einseitig die Schichtzeit in dieser Weise verfüren würde setze es sich der Gefahr aus, von der Konkurrenz der übrigen Länder mit längerer Schichtzeit erdrückt zu werden.

Am 19. März haben nun die Vorstände der Bergarbeiterverbände beschlossen, eine Eingabe an die Reichsregierung zu richten, worin diese aufgefodert wird, auf der Friedenskonferenz dafür einzutreten, daß die Schichtzeitfrage im Sinne des vorstehenden Antrags in allen bergbautreibenden Ländern einheitlich geregelt wird. Im Programm der Reichsregierung über: „Das internationale Arbeiterrecht im Weltfriedensvertrag“, welches den Forderungen der Gewerkschaftsinternationale entspricht und im „Reichsanzeiger“ vom 1. Februar veröffentlicht wurde, ist schon gesagt: „Die tägliche Arbeitsdauer für alle Arbeiter in gewerblichen Betrieben darf acht Stunden nicht überschreiten. Wechselarbeiten sind einer besonderen Regelung zu unterziehen.“ Außerdem ist darin gesagt, daß für alle Arbeiter in besonders gefährlichen Betrieben, wozu auch der Bergbau gehört, in allen Staaten wirksame Vorschriften zum Schutze der Gesundheit

zu erlassen sind. Hier kann angeknüpft werden, und da auch die englischen Bergarbeiter die Sechsstundenfrist fordern, dürfte eine Regelung im Weltfriedensvertrag möglich sein.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Tagesordnung des im Juni stattfindenden Verbandstages der Asphaltreue sieht u. a. folgende Verhandlungsgegenstände vor: Die Gewerkschaften unter der neuen politischen Konstellation; Tarifverträge; Arbeitslosen- und Branchenunterstützung; Bauarbeiterschutz.

Eine Konferenz der im Bäckerverbande organisierten mitteldeutschen Konditorgehilfen findet am 6. April in Dresden statt. Die Konferenz wird sich mit der allgemeinen Lage des Konditorgewerbes, den Organisationsbestrebungen der Gehilfenschaft, ihrer Stellungnahme zur Sonntagsarbeit und Lehrlingsfrage usw. beschäftigen.

Der Centralverein der Bildhauer hält seine 7. Generalversammlung vom 22. bis 28. Juni in Würzburg ab. Neben den üblichen geschäftlichen Angelegenheiten steht auch der Anschluß bzw. Beitritt zum Holzarbeiterverband zur Beratung.

Der Vorstand des Dachdeckerverbandes unterbreitet dem Mitgliedern zum Verbandstag eine Vorlage für die Neugestaltung der Beitrags- und Unterstützungsbedingungen. Die Kranken-, Arbeitslosen- und Reueunterstützungen sollen vereinigt werden, die Umzugsunterstützung wird um ein Drittel erhöht und die Streikunterstützung verbessert.

„Der Proletarier“ (des Fabrikarbeiterverbandes) ist, nachdem er wegen Papiermangels zwei Wochen lang sein Erscheinen einstellen mußte, am 22. März wieder erschienen.

In der gleichen Nummer wendet sich das Blatt gegen den in Nr. 9 des „Corr.-Bl.“ abgedruckten Schiedsspruch vom 20. Februar in den Grenzstreitigkeiten zwischen Bäckern und Fabrikarbeitern, soweit dieser Schiedsspruch die Zugehörigkeit der Marmeladenfabriken betrifft. Das Blatt erklärt u. a.:

„Daß die Marmeladenfabriken dem Bäcker- und Konditorverband zugewiesen wurden, überrascht einigermaßen. Das Schiedsgericht hat zweifellos richtig betont, daß der Unterschied in der Qualität des Produktes nicht für die Abgrenzung des Organisationsgebietes maßgebend sein dürfe. Aber damit hatte das Schiedsgericht die selbstgestellte Frage nicht beantwortet, ob die Marmelade als Konfitüre zu gelten hat. Es handelt sich nicht lediglich um einen Qualitätsunterschied, sondern um zwei verschiedene Produkte. Marmelade ist Obst- resp. Fruchtmus, also lediglich ein Aufstrichmittel, zu dessen Zubereitung man weder Bäder noch Konditor braucht. Unter Konfitüren versteht man dagegen vorwiegend Zuderbäckware, Konfekt, Zuderwerk, außerdem auch eingemachte Früchte. Daraus ergibt sich, daß Marmelade nicht als Konfitüre gelten kann, auch nicht, wenn sie wieder besser werden sollte. Marmelade ist eben Marmelade und Konfitüren sind keine Marmelade, sondern etwas anderes. Mit Bezug auf die Marmeladenfabriken kann man also den Schiedsspruch als verfehlt bezeichnen, denn er beruht auf falschen Voraussetzungen.“

Wir geben diese sachlichen Einwände des „Proletarier“ gegen den Schiedsspruch gern wieder, wollen aber zugleich gegenüber seinen weiteren Ausführungen betonen, daß das Schiedsgericht nicht „irrlos“, sondern nach ernsthafter Prüfung auf Grund der in den Verhandlungen gewonnenen Überzeugung sein Urteil gefällt hat.

ordnet werden können. Die Einzelheiten des Verfahrens in diesen oft schwer zu regelnden Fällen und die Verfassung der Gemeindeverbände soll der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben. Die Kommission war sich darin einig, daß die eigenartigen Verhältnisse des Groß-Berliner Bezirks ein Sondergesetz für Groß-Berlin notwendig machen.

Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden hier gegebenen Befugnisse sind nur wirksam, wenn das Enteignungsrecht grundlegende Veränderungen erfährt. Wünschenswert wäre es, daß die Grundsätze für die Enteignung zu Zwecken der Sozialisierung einheitlich durch Reichsgesetze festgesetzt würden. Solange ein solches nicht geschaffen ist, muß die Landesgesetzgebung wenigstens die schwersten Uebelstände der heutigen Rechtslage corrigieren. Deshalb wird vorgeschlagen, daß die Enteignung nach dem gemeinen Wert, also dem normalen Verkehrswert, nicht nach dem vollen Wert, erfolgen soll, der gegenwärtig zu vergüten ist. Unter diesem vollen Wert wird von den Gerichten der letzte äußerste Spekulationswert verstanden, der sämtliche Zukunftschancen in sich schließt.

Da § 1 auch auf konzeptionierte Unternehmungen Anwendung finden soll, deren Vertrag noch nicht abgelaufen ist, so müssen im Fall der Enteignung vor Ablauf der Vertragsfrist auch die allgemeinen Entschädigungsgrundsätze zur Anwendung gelangen. Es bleibt den Kommunen überlassen, vor Ablauf des Vertrages die Unternehmung zu enteignen und nach den allgemeinen Grundsätzen zu entschädigen, oder die Rechte aus dem Vertrage geltend zu machen und die der Gemeinde darin auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Das Gesetz bietet lediglich einen Rahmen, innerhalb dessen den Kommunen und Kommunalverbänden die Möglichkeit zur Sozialisierung gegeben werden soll. Die Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens, sind durch die Landesgesetzgebung zu regeln. Den Kommunen muß es dann überlassen werden, wie weit sie innerhalb dieses Rahmens gehen wollen. Wegen des großen finanziellen Risikos, das bei gewarter Sozialisierung gegeben ist, sind überhastete Experimente nicht zu befürchten. Inwieweit einzelne Unternehmungszweige, die bisher außerhalb des Rahmens kommunaler Tätigkeit standen, sozialisiert werden können, bleibt besonderen Gutachten vorbehalten.

### Frauenarbeit in England.

Nach einer soeben veröffentlichten Statistik des englischen Arbeitsamtes waren im Juli 1914 insgesamt 3 276 000 in Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft beschäftigt. Bis zum April erhöhte sich diese Zahl um 1 532 000, von denen 1 516 000 an die Stelle von Männern gesetzt worden waren. Im April 1918 waren 1 265 000 Arbeiterinnen in für die Regierung arbeitenden Privatbetrieben und 701 000 Arbeiterinnen in Munitionsfabriken tätig. A. B.

### Arbeiterbewegung.

#### Rundgebungen der organisierten Bergarbeiter.

Die organisierten Bergarbeiter wenden sich in allen Bergrevieren immer entschiedener gegen die gemeingefährlichen bolschewistisch-spartakistischer Quertreibereien und Gewalttätigkeiten. Schon am 2. und 4. Februar haben sich aus dem ganzen rheinisch-westfälischen Industriegebiet beidseitige Vertrauensmännerkonferenzen des Bergarbeiter-

verbandes in Bochum, Dortmund und Essen aufschärfte dagegen ausgesprochen. Diesem Beispiel folgte am 13. Februar eine Vertrauensmännerkonferenz des Bergarbeiterverbandes in Erfurt, die von den Bezirken der Berra, der Unstrut und des Südharz besichtigt war. Ebenso hat sich eine Delegiertenversammlung der Kattarbeiter des Bezirks Halle ausgesprochen, die am 14. Februar in Naumburg tagte. Die Jahreskonferenz des Bergarbeiterverbandes für den Bezirk Lugau-Oelsm. welche am 23. Februar in Oelsnitz tagte und von über 100 Delegierten besichtigt war, sprach sich ebenso aus. Am 8. März haben sich auch die ober-schlesischen Vertrauensleute des Bergarbeiterverbandes gegen die bolschewistisch-spartakistische Zerstörungswelt gewandt. In einer von über 200 Delegierten aus 120 Zahlstellen besichtigten Konferenz in Rattowitz wurden die Entschließungen angenommen, worin die wilden Streiks sowie die bolschewistisch-spartakistischen Umtriebe verurteilt werden, und der Organisationsarbeit und der Reichsregierung Anerkennung ausgesprochen wird. In der ersten Entschließung heißt es, daß die Interessen der Bergarbeiter bei den Vertragsabschlüssen voll gewahrt worden sind; freudig werden die Maßnahmen der Reichsregierung zur Demokratisierung und Sozialisierung des Bergbaus und des Kohlenhandels begrüßt. Dann heißt es weiter:

„Getragen von der Erkenntnis, daß die Sozialisierung des Bergbaus durchgeführt wird, richten die versammelten Ortsvorstände an alle ober-schlesischen Bergarbeiter die Mahnung, sich an keinen wilden Streik zu beteiligen, die von irreführenden Wirtspöpseln oder von in russischem Solde stehenden Verbrechern am Volksganzen hervorgerufen werden sollen. Weil nur pflichtgetreue Arbeit dem durch eine 4½-jährige Kriegsbaue zerrütteten Wirtschaftsleben Heilung bringen kann, werden alle Bergarbeiter zu ihrer Ausübung aufgerufen und aufgefordert, wenn nicht anders, dann eventuell mit Gewalt die hier wellenden und zum Generalkrieg auffordernden Verbrecher zu vertreiben und unschädlich zu machen.“

Eine weitere Entschließung fordert die ober-schlesischen Bergarbeiter auf, sich nicht an den bolschewistisch-spartakistischen Konferenzen zu beteiligen. Nur ihre Berufsorganisation komme als Interessenvertretung der Bergarbeiter in Frage. Wenn die Regierung keinem genügenden Schutz vor bolschewistisch-spartakistischen Gewalttätigkeiten bieten könne, dann müßten die Bergarbeiter entschlossen zur Selbsthilfe greifen, um ihre Interessen und Rechte nach jeder Richtung zu wahren.

Am 16. März tagte in Bochum eine von 575 Vertretern besichtigte Konferenz der Arbeiterausschüsse und Betriebsräte aus dem ganzen Ruhrgebiet, in welcher nach mehr als sechsstündiger Aussprache folgende Entschließung mit allen gegen drei Stimmen angenommen wurde:

„Die am 16. März 1919 im „Bochumer Hof“ zu Bochum tagende Konferenz der Arbeiterausschüsse und Betriebsräte vom ganzen Ruhrgebiet erklärt sich mit den Abmachungen, wie sie zwischen den Vertretern der hiesigen Bergarbeiter und der Regierung in Weimar am 12. März über die Betriebsräte zustande gekommen sind, einverstanden. Die Einführung eines demokratischen Verwaltungsrechtes in den Betrieben war stets das größte Verlangen der organisierten Arbeiterkraft und der Berufsorganisationen. Die Konferenz ersucht die Regierung, bis zur gesetzlichen Regelung der Betriebs-, Betriebs- und Bezirksräte, eventuell durch sofortige Verordnung des Demobilisationsamtes abseits die Anerkennung dieser

Eine Gauleiterkonferenz des Holzarbeiterverbandes fand am 4. und 5. März in Berlin statt. Sie beschäftigte sich u. a. mit der Lage des Verbandes, wobei festgestellt wurde, daß seit der zweiten Novemberhälfte der Verband bereits 1 Million Mark an Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt hat. Die Aussichten des Holzgewerbes wurden überwiegend günstig beurteilt, wenn erst die infolge der unsicheren politischen Lage vorherrschende wirtschaftliche Depression überwunden sein wird. Schon jetzt besteht in manchen Orten eine starke Nachfrage nach Möbelschneidern. Zur Frage der Arbeiterlöhne wurden von keiner Seite grundsätzliche Bedenken gegen das System der Betriebsräte geäußert; es müsse erwogen werden, ob eine enge Verbindung der Gewerkschaften mit den Arbeiterräten zweckmäßig und wünschenswert erscheine, jedenfalls müsse aber dafür gesorgt werden, daß die Gewerkschaften in ihrer Bewegungsfreiheit nicht beschränkt werden. Weiter befaßte sich die Konferenz mit den Lohn- und Tarifverhältnissen im Holzgewerbe, dem bevorstehenden Verbandstag und mit den Schritten des Verbandsvorstandes in der Frage einer Arbeitskammer für das Holzgewerbe.

Eine Reichskonferenz der im Handlungsgehilfenverbände organisierten Lagerhalter findet am 6. und 7. März in Hannover statt; sie wird sich u. a. mit den Arbeitsverhältnissen der Lagerhalter in den Konsumgenossenschaften beschäftigen.

Die Mitgliederzahl des Sattler- und Portefeuilleverbandes betrug am Jahresschluß rund 18 000.

Die 14. Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer ist auf den 17. August nach Hamburg einberufen worden. Die Tagesordnung sieht die üblichen geschäftlichen Verhandlungsgegenstände vor.

Der Steinarbeiterverband hat jetzt Jahresbeginn 24 neue Zahlstellen errichten können. Besonders in den Pilsenerstein- und Schotterwerken war das Verbandeleben sehr lebhaft.

„Der Zimmerer“ beschäftigt sich in einem leisenwärtigen Artikel mit der Frage der Sozialisierung, die für das Baugewerbe nicht so einfach liegen, wie sich manche Befürworter die Sache vorstellen. Insbesondere könne ohne die Gewerkschaften keine erfolgreiche Sozialisierung durchgeführt werden:

„Sozialisierbare kapitalistische Betriebe existieren in den Baugewerben fast gar nicht. Die bestehenden Baubetriebe müssen ausgeschaltet, neue Baubetriebe müssen organisiert werden. Ohne aufgeklärte und in Gewerkschaften fest zusammengeschlossene Arbeiter ist das kaum denkbar.“

Bei dieser Sachlage ist es außerordentlich bedauerlich, daß von einer gewissen Seite aus versucht wird, den Gewerkschaften durch eine Art „Räteystem“ Konkurrenz zu machen. Dahinter verbergen sich allerdings politische Absichten, auf deren Erörterung wir uns in diesem Zusammenhang nicht einlassen können. Hier haben wir es bloß mit den wirtschaftlichen Wirkungen des „Räteystems“ zu tun. Zweifellos läßt sich ein solches System in vieler Indutrien mit den Gewerkschaften verbinden. Aber die Gewerkschaften durch das „Räteystem“ ersetzen, hieße nicht die Arbeiterinteressen fördern, sondern sie schwer schädigen. Das „Räteystem“ ist bloß eine andere Bezeichnung für unsere früheren Platzdeputiertenorganisationen. Wo diese die Grundlage von Bewegungen bildeten, da waren die Bewegungen schwerfällig und wenig erfolgreich. Erst

die Verbindung der Platzdeputierten mit festen Gewerkschaftsverbänden machte Bewegungen wirksamer und sicherte die geübten Erfolge.

Ganz besonders in den Baugewerben ist ohne feste Berufsverbände als Grundlage der Arbeiterinteressenvertretung nichts zu machen. Diese Gewerkschaftsverbände zu erhalten und zu fördern, gehört zu den unerlässlichsten Vorbedingungen der Sozialisierung der Baugewerbe.“

### Gewerkschaftliche Organisation der Blumen- geschäftsangestellten.

Die Angestellten der Blumengeschäfte (Binder, Binderinnen und anderes Personal) befanden in der neueren Zeit ein hartes Verlangen nach gewerkschaftlicher Organisation. Der Kreis der in diesen Berufen Tätigen ist aber nicht groß genug, daß es geraten wäre, dafür eine besondere Organisation ins Leben zu rufen. Andererseits haben diese Angestellten sehr enge Beziehungen zum Gärtnereiberuf und es sind in Blumengeschäften viele gelernte Gärtner tätig. Der Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter (Berlin S. 42, Luisenruher 1) hat sich darum der Blumengeschäftsangestellten schon seit einer längeren Reihe von Jahren angenommen und für dieselben eine besondere Abteilung eingerichtet, die gegenwärtig zwischen 700—800 Mitglieder aufweist, eine Zahl, die angesichts der einschlägigen Verhältnisse schon als ansehnlich zu bezeichnen ist, die natürlich noch um vieles wachsen kann, wenn die Organisationsfähigen noch mehr als bisher ihrer Pflicht genügen. Es muß hierauf nachdrücklich aufmerksam gemacht werden, und die freigewerkschaftlichen Arbeiter sollten mit achtgeben helfen, daß die Blumengeschäftsangestellten, zumeist junge Mädchen und Kinder von Arbeitereltern, dem Verbands der Gärtner und Gärtnereiarbeiter zugeführt werden, der heute über 11 000 Mitglieder zählt. Der Verband ist in einer größeren Anzahl von Städten in Unterhandlungen auf Abschluß von Tarifverträgen mit den zuständigen Vereinen der Blumengeschäftsinhaber. Mit dem Hauptverbande Deutscher Blumengeschäftsinhaber ist ein Centraltarifvertrag in Vorbereitung.

### Eine gewerkschaftliche Arbeiterpartei in New York.

Die Gewerkschaftskarteile von Groß New York haben nach englischem Vorbilde kürzlich eine „Neue Arbeiterpartei“ gegründet, der sowohl ganze Organisationen wie auch Einzelmitglieder beitreten können. Die Partei soll ihre Tätigkeit über das ganze Land erstrecken. Das Programm der Partei enthält u. a. folgende Forderungen: Beseitigung der Dienstpflicht in Zeiten des Friedens, politische Amnestie, sofortige Rückziehung der amerikanischen Truppen aus Rußland usw. A. B.

### Kongresse.

#### 20. Delegiertenversammlung des Chorfänger- und Ballettverbandes.

Braunschweig, den 22. März.  
In den Tagen vom 19. bis 22. März fand in Braunschweig die 20. Delegiertenversammlung statt, die von 56 Vertretern und elf Vorstandsmitgliedern besucht war, an der außerdem ausländische Ver-

treter, sowie die Arbeitsgemeinschaft teilnahm und der Musikerverband, sowie Verbandsyndikus Dr. Seelig-Mannheim zugegen waren.

Aus dem Geschäftsbericht, den Friedebach-Mannheim erstattete, ist bemerkenswert, daß der Verband, der seit zwei Jahren auch der Generalkommission angeschlossen ist, schon während des Krieges recht erfreuliche Fortschritte machte, die durch die Revolution wesentlich erhöht wurden. Mit über 4000 Mitgliedern hat die Organisation den bisherigen höchsten Stand erreicht. In der Erringung von Steuerzuschlägen hatte der Verband gute Erfolge, die Gehälter sind teilweise verdreifacht worden. Durch Verbesserungen der Rechtschutzeinrichtungen gelang es, dem Verband rund 10 000 Mk. zu sparen, ohne daß die Bewilligungen an sich etwa geringer geworden wären.

Die Delegierten nahmen den Bericht in zustimmendem Sinne entgegen und sprachen Vorstand, Verwaltungsrat und Agentur ihr vollstes Vertrauen aus.

Eine besondere Note bekamen die Verhandlungen durch einen Vortrag des Verbandsyndikus Dr. Seelig, der, vom Geschäftsbericht ausgehend, ein vollständiges kulturpolitisches Programm entwickelte. Er meinte, die Chor- und Ballettmitglieder hätten jetzt wichtigere Interessen, wie nur Lohn- und Rentenfragen zu behandeln. Jetzt gelte es, eine künstlerische Revolution in der Öffentlichkeit einzuleiten, dergestalt, daß die Verbandsmitglieder aus ihrer Zurückgezogenheit heraustreten und für die Kultur, für die Kunst, für die Sozialisierung, für die Kommunalisierung des Theaters und der Kunst im allgemeinen in der Öffentlichkeit wirken. Das ganze Volk auf diese Frage aufmerksam zu machen, sei eine Lebensaufgabe der Bühnengehörigen. Bei diesem Teil seines Vortrages gab Dr. Seelig in lebendigen Worten eine Schilderung dessen, was der Verband in dieser Frage bei den sozialistischen Regierungen in München, Berlin, Stuttgart usw. getan hat. Diese Ausführungen fanden ungeteilten Beifall. Das Bild änderte sich indessen, als Seelig aus diesem Teil seines Referats die praktischen Konsequenzen zog und zu einer Vereinigung der sämtlichen Bühnemitglieder in der Genossenschaft aufforderte. Jeder Beruf könne seine Eigenart wahren, aber es müsse zu einer Verschmelzung kommen, wenn die gemeinsamen Aufgaben der zerstückelten Bühnemitglieder vom Friseur bis zum Soubrette gemeinsam gelöst werden sollen. Das sei wichtig im Hinblick auf die Kompetenzstreitigkeiten, und unter Rücksicht auf die Zukunft, die mit Künstlerräten, Schlichtungsausschüssen, Theatergesetz, Koalitionszwang auf Grund des Tarifvertrages geradezu nach einer Einheit strebe. Hier kam es zu lebhaften Zusammenstößen mit dem Vorsitzenden Friedebach, der Mehrheit der Versammlung und dem Verwaltungsrat, der beschlossen hatte, daß Dr. Seelig diese Sache nicht anschnitten solle. Es gab eine erregte Debatte, in der Friedebach ein Bild gab, wie seitens der Genossenschaft deutscher Bühnensünstler ein kollegiales Zusammenarbeiten unmöglich gemacht wird. In der Genossenschaft würden die Chor- und Ballettmitglieder einfach gerdrückt. Genau so äußerte sich Präsident Kurz von den Musikern, auch Kanora von der Artistenloge und der Arbeitsgemeinschaft.

Die Mehrzahl der Delegierten trat Dr. Seelig entgegen, nur etwa ein Drittel der Redner sprangen ihm bei, auch diese nur bedingungsweise. Als Ergebnis der Aussprache kann festgehalten werden, daß in einer Entschließung Pflege und Ausbau des Kar-

telegedankens gefordert wird und alle Interessengemeinschaften aufgefordert werden, gemeinsam einträchtig und freundlich zusammenzuarbeiten. Tausend beschäftigte den Verbandsrat der neue Tarifvertrag, der am 1. Mai d. J. in Kraft treten soll und für fünf Jahre vorgesehen ist. Auch darüber sprach Dr. Seelig. Der Vertrag atmet den Geist der neuen Zeit; was er an Neuerungen für die Chor- und Ballettmitglieder bringt, ist vielerlei. Mehr noch, mit was er aufgeräumt hat. Die von einem großen Ernst getragene Diskussion befaßte sich in der Hauptsache mit der Notwendigkeit von Mindestlöhnen, mit der gänzlichen Abschaffung von Spielgeldern und großzügiger Regelung der Urlaubfrage soweit der Jahresurlaub in Frage kommt. Die Abschaffung der Spielgelder wird gefordert aus sittlich-erzieherischen Gründen und aus Solidaritätsempfinden. Wer glaubte, etwas Besonderes zu leisten, solle Soloverträge abschließen. Die Redner, die für Aufrechterhaltung des Spielgeldes eintraten, blieben in der Minderheit. Der Vertrag wurde mit einigen Änderungen und Wünschen einstimmig angenommen, er bringt den Organisationszwang für Unternehmer und Angestellte, sowie die Wirksamkeit für alle Bühnen.

Ein Referat über die Kunstfachschulen zeigte das Bestreben der Mitglieder, ihren Stand nicht nur wirtschaftlich, sondern auch künstlerisch zu heben. Es sollen Schulen im Anschluß an die Musikinstitute, Konservatorien usw. eingerichtet werden, die die Ausbildung pflegen und bestimmte Mindestleistungen fordern. Auch sollen große musikalische Werke zur Aufführung gebracht werden, um zu zeigen, wessen ein aufgeschulter Chor fähig ist; heute treten dessen Leistungen kaum in die Erscheinung, die Bühnensterne nehmen alle Kunst für sich in Anspruch.

Ueber den Punkt „Generalkommission“ sprach, da ein Vertreter nicht anwesend war, der als Stenograph teilnehmende Genosse Thomas-Frankfurt a. M. Er legte die Politik der Generalkommission klar, zeigte deren Bestreben, dort einzusetzen, wo die Wirksamkeit des einzelnen Verbandes zu Ende sei und schilderte die Tätigkeit der Generalkommission auf sozialwirtschaftlichem Gebiet, die den Verbänden den Boden vorbereite, auf dem sie mit ihrer Einzelarbeit Erlöse haben können. Redner zeigte, daß auch für die Chor- und Ballettmitglieder wirksam gearbeitet worden ist durch Anschluß an den Theaterkulturverband. Das Drängen nach einem Theatergesetz, vor allem natürlich auch dadurch, daß alle Maßnahmen jedem der Generalkommission angeschlossenem, also auch dem Chor- und Ballettpersonal zugute kommt. In der Aussprache über diese Darlegungen wurde gegen die Politik der Generalkommission kein Widerspruch laut. Die Generalversammlung billigte einstimmig deren Haltung, doch wurde gewünscht, daß sie noch mehr kulturpolitisch wirken möge, durch Einwirken auf Parlament und Regierung den Boden vorzubereiten, der für die Sozialisierung des Theaterwesens so dringend nötig ist.

Eine sehr gründliche Durcharbeitung erfuhr die Satzungen des Verbandes, die noch allzulehr an die vorgewerkschaftlichen Zeiten erinnern und während der drei Tage gründlich dem Geist der modernen Gewerkschaftstatuten angepaßt wurden. Die Verbandsleitung hatte sich redlich Mühe gegeben, aus den Bestimmungen der freien Gewerkschaften das Beste herauszuholen und es in ihre Satzungen zu verarbeiten.

So kamen neue Bestimmungen über Lohnbewegungen, Geweinteilungen, Maßregelungen usw.

immer auf das schärfste widersteht hat. Als Vertretung der Arbeiter auf den Arbeitsplätzen und gleichzeitig als Bindeglied zwischen diesen und der Organisation sollen überall Bau delegierte gewählt oder von der Organisation ernannt werden. Diese Bau delegierten sollen alle Aufgaben übernehmen, die durch Gesetz den Arbeiterausschüssen zugewiesen sind oder die den Betriebsräten noch zugewiesen werden. Die Bestimmungen über das Verbot der Agitation auf der Arbeitsstelle sollen aus den Verträgen verschwinden.

Ueber dieses Vertragsmuster wurde am 18. und 19. März im Reichsarbeitsamt in Berlin erstmalig verhandelt. Dabei kam es insoweit zu einer Einigung, als sich der Arbeitgeberbund mit der örtlichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen einverstanden erklärte. Auch sonst fand er sich im großen und ganzen mit dem von den Arbeiterverbänden eingebrachten Vertragsmuster ab. Im einzelnen blieben aber doch eine ganze Reihe von Vertragspunkten, über die eine Einigung nicht möglich war. Am 29. März soll weiter verhandelt und eine Einigung versucht werden. Die Verlängerung der jetzt ablaufenden Verträge haben die Arbeiterverbände abgelehnt. Kommt am 29. März eine Einigung nicht zustande, so gibt es im Baugewerbe eine vertragslose Zeit. Kommt eine Einigung zustande, so kann der Reichstarifvertrag — vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlungen bzw. der Verbandstage der Organisationen — sofort in Kraft gesetzt werden. Ueber die Löhne und die Arbeitszeit wäre dann örtlich zu verhandeln und die zu vereinbarenden Löhne wären nachträglich in die Verträge einzufügen. Es wäre sehr zu wünschen, daß sowohl an centraler Stelle wie bei den örtlichen und bezirklichen Verhandlungen überall eine gütliche Einigung zustande kommt, damit dem Baugewerbe, das ohnedies schwer daniederliegt, weitere Erschütterungen erspart bleiben. U. G.

#### Arbeitsstellen und Tarifverträge im Verban.

Nachdem durch die am 15. 11. 1918 erfolgte Gründung der Arbeitsgemeinschaft der gewerblichen und industriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Abschluß von Tarifverträgen die Bahn geebnet worden, haben auch die technischen Angestellten der Bergwerke den Weg zu beschreiten versucht. Von den circa 27 000 technischen Bergwerksangestellten (technische Staatsbeamte ausgeschlossen) hat sich schon über die Hälfte dem Bund der technisch-industriellen Beamten angeschlossen, die sich wie folgt auf die einzelnen Bezirke verteilen: Ruhrrevier 8000, Siegerland 200, Kalirevier 700, Mitteldeutsches Braunkohlenrevier 1500, Oberschlesien 1300, Kupferschiefer Mansfeld 200 und außerdem noch Einzelmitglieder in den anderen Revieren. Von den übrigen Angestellten gehört ein Teil dem Werkmeisterverband, dem Gruben- und Fabrikbeamtenverband und einigen sich neu gebildeten „Revolutionsgewerkschaften“ an. Ein weiterer ziemlich erheblicher Teil hat sich noch nicht einer Organisation angeschlossen.

Im Ruhrrevier, in dem über 80 Proz. aller technischen Angestellten gewerkschaftlich im B. t. i. B. organisiert sind, wurden schon Ende November 1918 Schritte zum Abschluß eines Tarifvertrages in die Wege geleitet. Von den Besitzern wurde anfangs kein Entgegenkommen bewiesen und es bedurfte erst der Drohung mit dem Ausstand, ehe der Abschluß zustande kam. Am 20. 1. 1919 war der denkwürdige Tag, an dem der erste Tarifvertrag für einen Teil

der deutschen Angestellten abgeschlossen wurde. Der „Herr-im-Hause-Standpunkt“ des Grubenkapitals hat damit seinen Halt verloren. Es seien hier nur die wichtigsten Punkte des 20 Ziffern umfassenden Vertrages wiedergegeben:

**Arbeitsnachweis.** Ueber die Gestaltung des Arbeitsnachweises für Angestellte auf paritätischer Grundlage soll in einem Ausschuß verhandelt werden, der aus je einem Vertreter der Angestellten-Organisationen und einer gleichen Anzahl von Vertretern des Bechenverbandes besteht.

Bei der mündlichen Aussprache über diesen Punkt wurde festgelegt, die Direktoren der Bergschulen hinzuzuziehen und so auch die Besuchsziffer der Bergschulen zu regeln.

**Kündigung.** Bei Kündigungen ist auf Antrag des Gefündigten der Angestelltenausschuß zu hören.

**Gehaltsregulierung.** Das Einkommen im nachstehenden Sinne umfaßt alle Nebenbezüge, wie Weihnachtsgeld, Kleidergeld, Reviersteigerzulage, Teuerungszulage, nicht aber Kindergeld, Wohnung und Brand.

Damit sind die nicht garantierten Prämien befreit, die nur über den nachstehenden Satz gezahlt werden können.

Es soll für den Steiger mindestens 6000 Mk betragen, steigend in neun Jahren um je 200 Mk. bis 7800 Mk. Für die Führung des Reviers erhält der Steiger 50 Mk. monatlich, jedoch nur für die Zeit, in der er es führt.

Die Steigerungen werden nur im Falle der Bewährung gezahlt. Für einige südliche Bechen muß eine besondere Vereinbarung der Verwaltungen mit den Angestelltenausschüssen über eine niedrigere Festsetzung der Mindestgehälter vorbehalten werden.

Etwa 40 Proz. des Einkommens sind Teuerungszulagen.

**Andere Angestellte.** Maschinen-, Schachtsteiger und erste Kofereassistenten rangieren in der Gehaltsklasse der Steiger bzw. der Reviersteiger. Das Mindesteinkommen der Fahrhauer ist um 10 Proz. geringer als das der Steiger.

Bei den übrigen technischen Angestellten soll unter Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse auf den einzelnen Bechen, eine Gehaltserhöhung ungefähr nach dem Verhältnis der bei den Steigern eintretenden Gehaltserhöhungen stattfinden.

**Arbeitszeit.** Die Anfahrt der Steiger findet mit dem letzten Korbe, die Ausfahrt  $\frac{1}{4}$  Stunde vor Beginn der Seilsfahrt statt. Außerdem ist die Abfertigung der Leute, die Ausfertigung der Schichtzetteln und Lohnauszüge im Schichtzettel Sache der Steiger. Die Konferenzen sollen nicht länger als  $1\frac{1}{2}$  Stunden in der Woche dauern.

**Ueberarbeit.** Die zur Erhöhung der Förderung mit der Belegschaft verfahrenen Ueberstunden sollen mit  $\frac{1}{200}$  des Monatsarbeitsverdienstes und einem Aufschlag von 25 Proz. vergütet werden.

**Wohnung.** Mietvertrag und Dienstvertrag werden voneinander getrennt werden. Verheiratete Angestellte erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß, ledige mit eigenem Hausstand sind den verheirateten gleichzustellen. Die Kündigungsfrist im Mietvertrage darf nicht unter einem Jahr betragen.

**Feuerung** wie bisher frei ans Haus.

**Urlaub.** Jedem Angestellten, der mindestens ein Jahr auf der Beche tätig gewesen ist, soll, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, ein Erholungsurlaub gewährt werden. Für Steiger und im gleichen Rang Stehende beträgt er 14 Tage und steigt mit jedem Dienstjahr um einen Tag bis zur

in das Statut, was ungezeitgemäß war, verfiel der Streichung.

In der Beitragsfrage wurde ein ziemlicher Schritt nach vorwärts getan. Die Monatsleistungen wurden auf 4 Mk. festgesetzt. Eine starke Strömung besonders der jungen Delegierten forderte mindestens 6 Mk. Der Vorstandsantrag erhielt die Mehrheit.

In vorbildlicher Weise wurden die Gehälter reformiert. Friedebach, dem Centralvorsitzenden, wurde das Gehalt auf jährlich 12 000 Mk. erhöht, dem Verwaltungsbeamten Krausel auf 10 000 Mk. An Tagesspeisen bei Reisen wurden 35 Mk. bewilligt. Außerdem wurden Pensionsverhältnisse geschaffen, die von 1500 Mk. bis zu 3000 Mk. bei 20jähriger Dienstzeit gehen. „Wer für uns das ganze Jahr höhere Gehälter erwirkt, soll selbst wirtschaftlich sichergestellt sein“, so erklärten dem Sinne nach die meisten Redner.

Die Wahlen zu den Verbandskörperschaften brachten keine Veränderung; nur der aus 11 Personen bestehende Verwaltungsrat wurde durch drei neue Mitglieder ergänzt.

Als Delegierter für den Gewerkschaftskongress in Nürnberg wurde Friedebach bestimmt. Weiter wurde dem Vorstand genehmigt, ein Erholungsheim für Mitglieder zu schaffen, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet. Ferner wurde eine allgemeine Amnestie für alle jemals ausgeschlossenen Kollegen gewünscht, die Ausführung jedoch dem Vorstand überlassen. Die nächste Tagung wird voraussichtlich 1920 in Stuttgart stattfinden.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Tarifbewegung im Baugewerbe.

Am 31. März läuft der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe ab, der im Jahre 1913 geschlossen und dann vom Jahre 1916 an unter Vereinbarung von Teuerungszulagen immer wieder um ein Jahr verlängert worden ist. Damit erreichen auch alle auf Grund dieses Vertrages abgeschlossenen örtlichen Verträge in ganz Deutschland ihr Ende. Die Bauarbeiterverbände standen nun vor der Entscheidung, ob sie diese Verträge erneut um ein Jahr verlängern, oder ob sie neue Verträge abschließen oder überhaupt ohne Verträge arbeiten sollten. Sie entschieden sich für den Neuabschluss von Verträgen.

Die jetzt ablaufenden Verträge gehen in ihrer Entstehung auf das Jahr 1908 zurück. Damals wurden die Bauarbeiterverbände unter dem Druck der sehr schlechten Konjunktur und unter dem Eindruck des verlorenen Streiks in Berlin vom Arbeitgeberbund für das Baugewerbe erstmalig zu centralen Verhandlungen gezwungen. Es wurde ein Tarifmuster vereinbart, das eine ganze Reihe für die Arbeiter sehr unangenehme Bestimmungen enthielt. Im Jahre 1910 suchte der Arbeitgeberbund mit Hilfe einer Aussperrung aller deutschen Bauarbeiter eine weitere Verschlechterung der Vertragsbestimmungen zu erzwingen, was ihm zum Teil auch gelang. Die Bauarbeiter fanden sich zwar im Laufe der Zeit zum allergrößten Teil mit der centralen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ab, was sie auch um so eher konnten, als sie in ihrer Gesamtheit bei dieser Regelung nicht schlechter, sondern eher besser fuhren, als wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen örtlich geregelt worden wären. Immerhin herrschte in den Orten, wo die Bauarbeiter mit Hilfe ihrer guten Organisation und einer guten Konjunktur bessere Bedingungen glaubten durchsetzen zu können, nach jedem Vertragsabschluss große Unzufriedenheit

mit der centralen Regelung. Besonders großen Umfang nahm diese Unzufriedenheit in den ersten Kriegsjahren an, als sich der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe trotz wahnsinniger Steigerung der Lebensmittelpreise nicht nur weigerte, über die Bewährung von Teuerungszulagen mit den Arbeiterverbänden zu verhandeln, sondern auch seinen Unterverbänden und einzelnen Mitgliedern auf Grund des centralen Vertrages jede Lohnerhöhung und jede Bewährung von Teuerungszulagen verbot. Damals wäre der centrale Vertrag aufgelassen, wenn nicht noch im letzten Augenblick die Reichsregierung eingegriffen und den Arbeitgeberbund zur Nachgiebigkeit veranlaßt hätte.

Bei der jetzigen Tarifbewegung kommt es nun den Arbeiterverbänden vor allem darauf an, den örtlichen Organisationen wieder mehr Rechte einzuräumen, als sie im letzten Jahrzehnt unter der centralen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen hatten. Sie wünschen, daß an centraler Stelle nur ein Rahmen für die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen werde und daß die eigentliche Vereinbarung der Löhne, der Arbeitszeit usw. den örtlichen Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden überlassen bleibe. Nur wenn örtlich eine Einigung nicht zustande kommt, soll an centraler Stelle die Einigung versucht werden. Sie wünschen ferner, daß eine Reihe anstößiger Vertragsbestimmungen fallen und daß neue, dem Geist der heutigen Zeit mehr Rechnung tragende und aus der Fortbildung des Arbeiterrechts sich ergebende Vertragsbestimmungen neu in den Vertrag aufgenommen werden sollen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, haben die drei am bisherigen Reichstarifvertrag beteiligten Arbeiterorganisationen dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe vor einigen Wochen ein neues Vertragsmuster vorgelegt. Dieses Vertragsmuster sieht den Abschluß eines Reichstarifvertrages als Rahmenvertrag für die örtlichen Verträge vor, überträgt aber den Abschluß der örtlichen Verträge den örtlichen und bezirklichen Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden. Diese sollen dafür eintreten, daß die von ihnen abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für den Geltungsbereich der Tarife vom Reichsarbeitsministerium als allgemein verbindlich erklärt werden. Kommt örtlich keine Einigung zustande, so soll das Haupttarifamt eine Einigung versuchen.

Neu ist dem Reichstarifvertragsmuster eine Bestimmung eingefügt, durch die die Beschaffung und Entlassung von Arbeitern vertraglich geregelt wird. Die Tarifparteien sollen einander bei der Beschaffung von Arbeitskräften unterstützen. Soweit nicht öffentliche Körperschaften den Arbeitsnachweis handhaben, sollen gemeinsam geleitete Arbeitsnachweise für die einzelnen Tariforte oder Bezirke gebildet werden. Vor der Entlassung von Arbeitskräften sollen die Arbeiter darüber gehört werden, ob Entlassungen vorgenommen oder ob zunächst die Arbeitszeit für alle auf der Arbeitsstelle Beschäftigten verkürzt werden soll. Gegenüber dem alten Vertrag, nach dem die Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften ausschließlich Sache der Arbeitgeber war, ist dies ein sehr beachtlicher Fortschritt. Die Bestimmungen über die Alfordarbeit, die unter den Bauarbeitern so viel Staub aufgewirbelt haben, sollen aus dem Reichstarifvertrag herausbleiben. Ob in Alford gearbeitet werden darf, soll örtlicher Regelung vorbehalten werden. Die Löhne der Lehrlinge sollen von den Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden mit geregelt werden, ein Verlangen, dem sich der Arbeitgeberbund bis jetzt

Höchstdauer von drei Wochen, für alle anderen An-  
gestellten eine Woche. Die Bezüge dürfen während  
der Zeit nicht gekürzt werden.

**Lebensversicherung.** Für alle im ge-  
fährlichen Beruf Stehenden ist eine Lebensversiche-  
rung abzuschließen, deren Prämien einer Versiche-  
rungssumme von 8000 Mk. bei einem Lebensalter  
von 30 Jahren und einem Fälligkeitssalter von  
55 Jahren entsprechen. Die Prämien werden zur  
 Hälfte getragen.

Dieser Vertrag entspricht noch lange nicht allen  
Wünschen, aber mehr war nicht zu erreichen. Denn  
meiner der weitergehenden Wünsche es auf eine Kraft-  
probe ankommen zu lassen, verbot den Gruben-  
beamten der gesunde Sinn für die Aufrechterhaltung  
des Wirtschaftslebens.

An den Verhandlungen im Ruhrrevier hat sich  
außer den gewerkschaftlichen Verbänden (Werksmeister-  
Verband, Deutscher Techniker-Verband) auch der  
Gruben- und Fabrikbeamten-Verband beteiligt.  
Dieser verwarf bis zum November 1918 den Streik  
und jegliche sonstige gewerkschaftliche Betätigung.  
Er erhielt reichliche Zuwendungen von Seiten der  
Unternehmer und viele Direktoren waren seine  
Mitglieder und Ehrenglieder. Die gewerkschaft-  
lichen Technikerorganisationen haben gegen seine Zu-  
lassung protestiert, aber die Arbeitsgemeinschaft der  
gewerblichen und industriellen Arbeitgeber und Ar-  
beitnehmer hat sich für die Zulassung ausgesprochen.  
Der Gruben- und Fabrikbeamtenverband stellt sich  
nun jezt in allen Revieren als derjenige Verband  
hin, der den Tarifvertrag im Ruhrrevier abgeschlossen  
habe, trotzdem er sich bei den Verhandlungen Moltke  
den Schweiger als Vorbild genommen. Er hat nun,  
um den Grubenbeamten zu zeigen, daß er noch  
schneller wie der V. t. i. B. Tarifverträge abschließen  
kann, einen solchen im Halleschen Braunkohlenrevier  
abgeschlossen. Einige Stichproben mögen zeigen,  
was „gelbe“ Organisationen sich unter einem Tarif-  
vertrag vorstellen.

**Einkommen.** Die Beamten auf den Werken  
und Verwaltungen der Mitglieder des Halleschen  
Bergwerksvereins sollen zurzeit die in der Anlage  
aufgeführten Mindesteinkommen erhalten mit der  
Maßgabe, daß das Gehalt eines technischen Ange-  
stellten nicht geringer sein soll als der durch-  
schnittliche Jahresarbeitsverdienst  
der Arbeiter in der betreffenden Betriebs-  
abteilung.

Das Mindesteinkommen umfaßt alle Neben-  
bezüge, wie Weihnachtsgeld, Prämie, Feuerungs-  
zulage bei freier Wohnung und Feuerung. Für  
Feuerung und Beleuchtung ist eventuell be-  
sondere Entschädigung zu leisten. Das Mindestgehalt  
beträgt z. B. für Betriebsführer auf größeren Gruben  
6300 Mk., kleineren Gruben 5000 Mk., Steiger  
auf allen Gruben 4000 Mk., Aufseher 3600 Mk., Ver-  
ladeaufseher 3300 Mk. (Das sind im Durchschnitt  
80 bis 90 Proz. der Sätze die bereits gezahlt wer-  
den.) Für Schreiber sind 2000 Mk. Einkommen  
festgesetzt.

Beamte, die mindestens fünf Jahre in ihrer  
Stellung sind, wobei die Tätigkeit auf anderen  
Werken mitgerechnet wird, sollen die Sätze bei  
Verwahrung um 10 Proz., bei zehnjähriger  
Dienstzeit um 15 Proz. erhöht werden. Die Feuer-  
ungszulage soll nicht mehr als 33½ Proz. der oben-  
genannten Sätze betragen. Bestehende höhere Ein-  
kommenssätze dürfen keine Herabsetzung erfahren.

Für kleinere Unternehmungen mit kleinen Gruben  
muß eine besondere Vereinbarung der Ver-  
waltung mit dem Angestelltenausschuß über eine

niedrigere Festsetzung der Mindest-  
gehälter vorbehalten werden. Nicht vollwertige  
Beamte erhalten nach persönlicher Uebereinkunft  
entsprechend weniger.

**Arbeitszeit.** Für sämtliche Beamte wird  
die achtstündige Schicht bis spätestens zum 1. April  
1919 durchgeführt. Ausgenommen hiervon sind  
die Betriebsführer und deren Stellvertreter, die  
Werksmeister, Maschinenmeister, Maschinensteiger,  
sowie die Versandbeamten. Wo besondere Verhält-  
nisse vorliegen, sind besondere Vereinbarungen mit  
den betreffenden Angestellten zu treffen. Ueber-  
stunden und Sonntagsarbeit sind zur  
Aufrechterhaltung des Betriebes zu  
leisten. (Von Bezahlung wird nichts gesagt.)

**Feuerungszulage.** Den Mitgliedern  
des Vereins, die bisher besondere Feuerungszulagen  
noch nicht gewährt haben, wird die Auszahlung einer  
solchen empfohlen.

**Urlaub.** 8 bis 14 Tage.

Durch dieses Abkommen werden der Hallesche  
Bergwerksverein und der Gruben- und Fabrik-  
beamtenverband als maßgebliche Vertragspar-  
teien anerkannt.

Die Kündigungsfrist ist auf drei Monate fest-  
gesetzt.

Diese Einzelheiten genügen, um zu zeigen, wie  
„gelbe“ Verbände sich Tarifverträge vorstellen. Das  
Schlimmste dabei ist, daß hierdurch den Besitzern eine  
Waffe in die Hand gegeben wird, die sie den For-  
derungen der gewerkschaftlichen Verbände entgegen-  
halten. Das Gute dieser Verträge aber ist, daß  
sie das beste Mittel sind, die „gelben“ Verbände als  
das hinzustellen, was sie sind: Vertreter der Unter-  
nehmer. Und dadurch verlieren sie Mitglieder.  
Hoffentlich ziehen die Angestellten aus diesem Tarif-  
verträge die nötigen Konsequenzen.

Außer diesen beiden vorher besprochenen Tarif-  
abkommen ist noch ein drittes im niederschlesischen  
Bergrevier abgeschlossen worden. Hier besteht eine  
Steigervereinigung, die bisher in verhältnismäßig  
gutem Einvernehmen mit den Unternehmern ge-  
handelt hat. Sie stand deshalb politisch diesen als  
Schutztruppe zur Seite. Die Vereinigung umfaßt  
nur Steiger und ihnen gleichstehende und höhere An-  
gestellte. Diese Angestellten hat man schon bisher  
verhältnismäßig besser bezahlt als die Steiger im  
anderen Bezirken. Während in Friedenszeiten der  
Steiger durchschnittlich das Doppelte des Feuer-  
durchschnittslohnes erhielt, gewährte man ihm in  
Niederschlesien beinahe das Dreifache. Da hier die  
Arbeiter mit am schlechtesten im Deutschen Reich be-  
zahlt wurden, verdienen die Steiger trotzdem noch  
weniger als in einigen anderen Revieren. Dagegen  
bezahlte man in Niederschlesien die Aufseher viel  
schlechter als es in anderen Revieren der Fall war,  
so daß zwischen den Steigern und Aufsehern  
eine große Kluft in gesellschaftlicher Hinsicht vor-  
handen ist. Deshalb haben die Steiger und auch  
die Aufseher eigene Vereinigungen.

Nach der Revolution hat sich die Steigerver-  
einigung wegen einer Gehaltsfestsetzung an den  
niederschlesischen Unternehmerverband gewandt und  
in der zweiten Hälfte des Februar ein festes Ab-  
kommen geschlossen. Das Einkommen des Steigers  
inklusive aller Bezüge, außer Prand, beträgt nach  
Entlassung von der Schule 5800 Mk. und steigt nach  
18 Jahren auf 8400 Mk. Nach Ablauf dieser Zeit  
wird der Titel Obersteiger gewährt. Ferner erhält  
der Steiger 200 Rentner Kohlen und vier Tausen  
Holz. Die Dienstzeit ist so geregelt, daß sie zwischen  
acht bis neun Stunden beträgt. Ueberarbeit der An-

gestellter wird in diesem Bezirk kaum verlangt. Für den Sonntagsdienst, der nur in der Anwesenheit in der nächsten Umgebung der Anlage besteht und zur Kontrolle der Anfahrt der Feuermänner am Abend dient, gibt es 10 Mk. Die Tagesbeamten erhalten 25 Proz. der Lantime, die zwischen 600 bis 1000 Mk. pro Jahr schwankt, weniger als die Untertagsbeamten. Dieser Vertrag kann sich ohne weiteres sehen lassen. Er steht turmhoch über dem Halleischen Vertrag.

Von der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände sind bereits Verhandlungen im Kali- und Braunkohlenbergbau sowie in Oberschlesien in die Wege geleitet. Wie sie auslaufen werden ist ungewiß, aber jedenfalls liegt das eine fest, daß ein solcher Vertrag, wie ihn der Gruben- und Fabrikbeamtenverband abgeschlossen hat, von der Afa nicht als ein Tarifvertrag angesehen wird. G. W.

### Die Bergarbeiter des Bezirks Halle zum Generalstreik.

Am 23. März 1919 fand in Cöthen eine Konferenz der Vertrauensleute des Bergarbeiterverbandes für den Bezirk Halle statt. Die Konferenz war von 71 Delegierten besucht. Mit 61 gegen 9 Stimmen nahm die Konferenz nach eingehenden Debatten über den Generalstreik folgende Entschließung an:

„Die Konferenz stellt mit Bedauern fest, daß die Delegierten der am 23. Februar 1919 in Halle a. S. tagenden Konferenz gräßlich belogen und betrogen wurden. Der Generalstreikbeschuß wäre nicht gefaßt worden, wenn die Delegierten über das Ergebnis der Verhandlungen vom 14. Februar 1919 in Weimar unterrichtet und die Vereinbarungen mit der Reichsregierung bekanntgegeben wurden. Die Konferenz verurteilt entschieden diese gewissenlose Handlungsweise unverantwortlicher politischer Drahtzieher und wird in Zukunft eine Wiederholung solcher arbeiterschädigender Beschlüsse zu verhindern wissen. Die Teilnehmer verpflichten sich, in Zukunft nur Konferenzen zu beschicken, die seitens der zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen einberufen werden. Der Bergarbeiterverband ist auch für die Zukunft die einzige Vertretung der wirtschaftlichen Interessen aller Bergarbeiter und verpflichten sich die Konferenzteilnehmer, unausgesetzt für die Ausbreitung der Organisation Sorge zu tragen.“

### Tarifschutz der Chemigraphen und Kupferdrucker.

Eine erweiterte Tarifausschusssitzung für das Chemigraphie- und Kupferdruckgewerbe tagte in Berlin. Sie hatte zunächst die Aufgabe, den Beschluß des Tarifamtes vom 27. Dezember 1918, gegen den die Unternehmer in gleicher Weise wie im Buchdruckgewerbe Sturm liefen, sicherzustellen. Durch eine Erklärung der Unternehmer wurde der Beschluß anerkannt. Ueber den neuen rechtlichen Aufbau des Tarifes nach den geltenden Bestimmungen des Tarifgesetzes wurde allgemein der Wunsch geäußert, durch Antrag an das Reichswirtschaftsamt die gesetzliche Anerkennung des Tarifes herbeizuführen. Bei der Durchführung der Preis- und Lieferungsbedingungen müsse aber eine Gesundung des Gewerbes gesucht werden. Doch soll durch Kommissionsberatung dem erdgiltigen Beschluß einer später einzuuberufenden neuen Tarifausschusssitzung eine gesicherte Grundlage gegeben werden. Der Antrag der Gehilfen, die Arbeitszeit durch Freigabe des Sonntabendnachmittags zu verkürzen, wurde mit Stimmengleichheit abge-

lehnt. Dagegen fand der Antrag auf allgemeine tarifliche Anerkennung der Ferien Zustimmung. Dem Tarifamt wurde aufgegeben, die Ferien für das Jahr 1919 folgendermaßen zu regeln: nach einjähriger Tätigkeit 4 Tage, nach dreijähriger Tätigkeit 6 Tage, nach fünfjähriger Tätigkeit 9 Tage, nach achtjähriger Tätigkeit 12 Tage. Bei Berechnung der Ferien ist die Zeit der Einziehung zum Meeresdienst nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses anzusehen. Bestehende günstigere Ferienbedingungen bleiben durch diese Beschlüsse unberührt. Gleichzeitig wurde der Antrag der Gehilfen auf neue Feuerungszulage durch folgenden einstimmigen Beschluß angenommen: Zu den am 3. Januar 1919 erstmalig zur Auszahlung gelangten Feuerungszulagen von 19,50 Mk. bis zu 60 Mk. Wochenlohn und 17,50 Mk. bei über 60 Mk. Wochenlohn tritt unter Beibehaltung der monatlichen Feuerungs- und Kinderzulage ab 1. April 1919 bis 31. August 1919 ein weiterer Aufschlag von wöchentlich 3 Mk. Die Anträge über Neuregelung der Funktionen der Vertrauensleute, Beseitigung der Spartenminimallöhne und Neuregelung des Lehrlingswesens wurden besonderen Kommissionen zur Vorberatung überwiesen.

### Tarifabschluss im Waldenburger Transportgewerbe.

Der Transportarbeiterverband hat mit den Unternehmern im Transportgewerbe in Waldenburg einen Tarifvertrag abgeschlossen, der die achtstündige Arbeitszeit für die Arbeiter sicherstellt und die Höchstarbeitszeit einschließlich der Stallarbeit für Antijahr auf 9 Stunden festsetzt. Uebersunden sind mit 1,25 Mk. extra zu vergüten. Der Wochenlohn wurde auf 50 bis 55 Mk. festgesetzt und eine Feiernengewährung, die sich je nach der Beschäftigungsdauer abstuft, vereinbart. Das Kassieren von Verbandsbeiträgen im Betriebe, außerhalb der Arbeitszeit, wird den Verbandsfunktionären durch den Vertrag gestattet.

### Arbeiterversicherung.

Eine Vereinigung stellvertretender Vorsitzenden der städtischen Versicherungsämter in Preußen hat sich gebildet, um an der Durchführung und weiteren Entwicklung der Arbeiterversicherung tätigen Anteil zu nehmen. Da die meist als Vorsitzende der Versicherungsämter berufenen Bürgermeister oder Landräte sich infolge ihrer sonstigen Amtsgeschäfte dem Versicherungsamt wenig widmen können, so fällt die hauptsächlichste Wirksamkeit den stellvertretenden Vorsitzenden zu. Die neue Vereinigung legt Wert auf die Zusammenarbeit mit dem in der Arbeiterversicherung tätigen Arbeitervertretern, vor allem zur Regelung grundsätzlicher Fragen. Die Geschäftsstelle der Vereinigung befindet sich in Berlin N.O. 18, Birchowstr. 111.

### Arbeiterausschüsse, Arbeitervertretung.

#### Bei den Arbeiterausschussswahlen

auf der Reichswerft Wilhelmshaven am 17. März erhielten die vereinigten christlich-Hirsch-Dunderföhen Gewerksvereine 700 Stimmen und 2 Vertreter und die freien Gewerkschaften 8974 Stimmen und 26 Vertreter. 472 größtenteils spartakistische Stimmen waren zersplittert.